

# Wolf in Hessen

## Jahresbericht 2022





# **Wolf in Hessen**

## Jahresbericht 2022

## Impressum

ISSN 2512-9724

### **Wolf in Hessen - Jahresbericht 2022**

Autoren: Annika Ploenes, Wolfszentrum Hessen, Hessisches Landesamt für Naturschutz,  
Umwelt und Geologie  
Dr. Laura Hollerbach, Wolfszentrum Hessen, Hessisches Landesamt für Naturschutz,  
Umwelt und Geologie  
Valerie Kihm, Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz  
Arnd Ritter, Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen  
Nina Storck, Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Redaktion: Lars Möller (HLNUG)

Layout: Bettina Kammer (BK Grafik-Design)  
Nadine Monika Fechner, Nadine Senkpiel (HLNUG)

Titelbild: © Gomille

Herausgeber, © und Vertrieb:  
Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie  
Rheingaustraße 186  
65203 Wiesbaden

Telefon: 0611 69 39-111  
Telefax: 0611 69 39-555  
E-Mail: [vertrieb@hlnug.hessen.de](mailto:vertrieb@hlnug.hessen.de)

**[www.hlnug.de](http://www.hlnug.de)**

Das HLNUG auf Twitter:  
**[https://twitter.com/hlnug\\_hessen](https://twitter.com/hlnug_hessen)**

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

# Inhalt

<b>Zusammenfassung – Zahlen zu Wölfen in Hessen</b> .....	5
<b>1 Einleitung</b> .....	6
<b>2 Monitoring</b> .....	8
2.1 Material und Methoden .....	8
2.2 Interpretation der Daten und Endbewertung .....	9
2.4 Ergebnisse .....	11
2.4.1 Wolfsbestand in Deutschland 2021/22 .....	11
2.4.2 Wolfsbestand in Hessen 2021/22 .....	12
2.4.2.1 Hin- und Nachweise .....	12
2.4.2.2 Territorien .....	13
2.4.2.3 Vorkommensgebiet.....	16
<b>4 Herdenschutz</b> .....	19
4.1 Herdenschutzmaßnahmen .....	19
<b>5 Landwirtschaftliche Förderung mit Bezug zu Herdenschutz</b> .....	21
5.1 Fördermöglichkeiten von Herdenschutzmaßnahmen .....	21
5.2 Landwirtschaftliche Förderung mit Bezug auf Herdenschutzmaßnahmen in Zahlen .....	24
<b>6 Schadensmanagement</b> .....	26
6.1 Schadensausgleich über die Richtlinie Weidetierschutz in Hessen .....	27
6.1.1 Welche Voraussetzungen gibt es für einen Schadensausgleich? .....	28
6.1.2 Wertermittlung, Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung .....	28
6.1.3 Wo muss der Antrag auf Schadensausgleich gestellt werden? .....	29
6.2 Dokumentation von Schadensfällen .....	30
6.3 Schadensfälle in Hessen .....	31
<b>7 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation</b> .....	34
7.1 AG Wolf in Hessen .....	36
<b>8 Literatur</b> .....	38

## Vorwort



Liebe Leserin, lieber Leser,

die Rückkehr des Wolfes nach Hessen wirft zahlreiche Fragen auf: Was bedeutet es für uns Menschen, wenn sich hier wieder Wölfe ansiedeln? Welche Schritte müssen im Wolfsmanagement unternommen werden, um Schaden abzuwenden? Und wie kann ein konfliktarmes Miteinander gelingen?

Zur Bewertung der Situation und als Grundlage für Diskussionen und Lösungsansätze ist es wichtig, verlässliche Daten zu den Wölfen in Hessen zu erheben. Nach wie vor sind sie sehr selten in Hessen und zählen außerdem zu den streng geschützten Arten. Wir wollen wissen, wo sich Wölfe aufhalten und sesshaft werden, ob sie Paare bilden und Nachwuchs bekommen, welche Beute sie machen und aus welchem Ursprungsrudel sie stammen. Denn nur was wir kennen, können wir schützen.

Darum, dass alle diese Daten erhoben, geprüft, dokumentiert und bewertet werden, kümmert sich in Hessen das Wolfszentrum Hessen (WZH) beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG). Im Rahmen dieses so genannten Wolfsmonitorings gehen täglich Hinweise und Verdachtsfälle beim WZH ein, welche von unseren Fachleuten umgehend aufgenommen, auf Plausibilität geprüft und weiterbearbeitet werden. Das WZH koordiniert alle amtlichen und ehrenamtlichen Wolfsberater, die bei Rissereignissen am Ort des Geschehens Proben nehmen. Es leitet die Proben zur Analyse an das wildtiergenetische Labor des Senckenberg Forschungsinstituts weiter und bekommt von dort wiederum Rückmeldungen. Außerdem berät und informiert das WZH Bürgerinnen und Bürger in Hessen, stellt Informationen zum Thema Wölfe bereit und beantwortet die zahlreichen Presseanfragen, die mittlerweile fast täglich eingehen – das Interesse an den Wölfen ist groß.

Eine Übersicht zu den Zahlen und Daten für das vergangene Jahr finden Sie nun erstmals in unserem Jahresbericht 2022. Neben dem Monitoring sind in den weiteren Kapiteln auch wichtige Angaben zum Herdenschutz, zur landwirtschaftlichen Förderung und zum Schadensmanagement, sowie zur Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation zum Wolf in Hessen dargestellt.

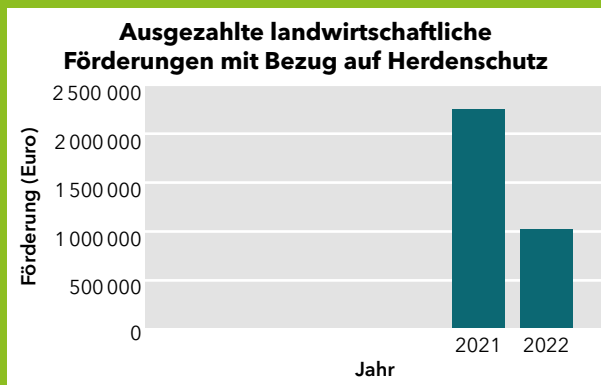
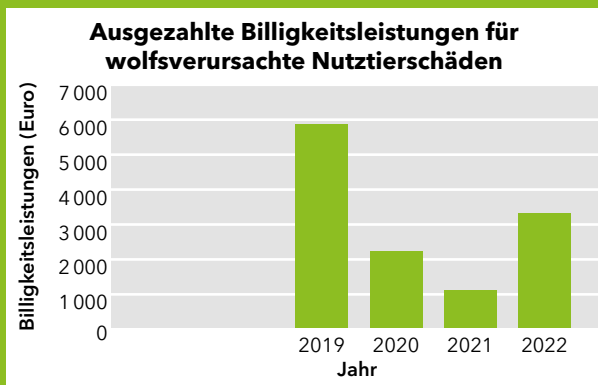
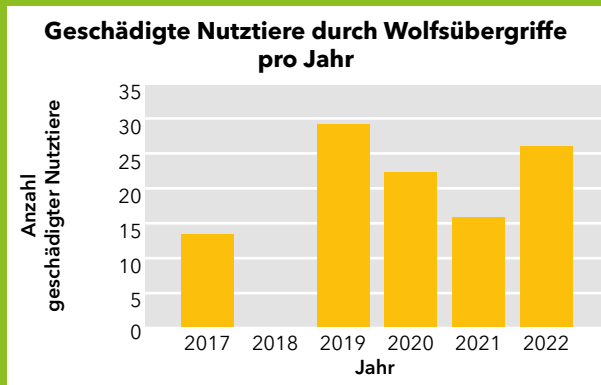
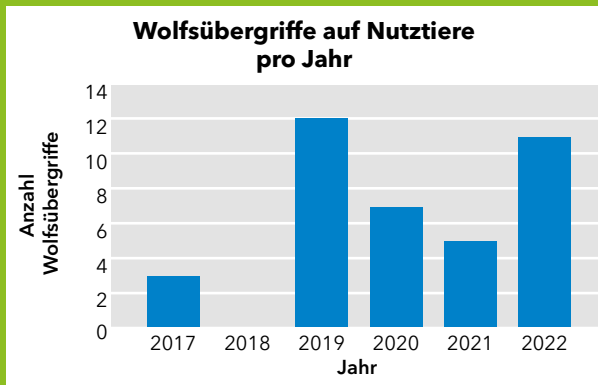
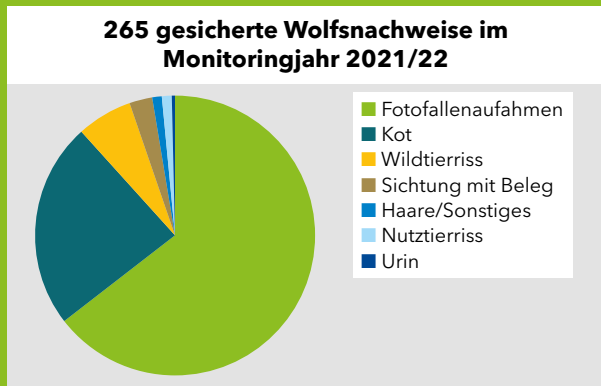
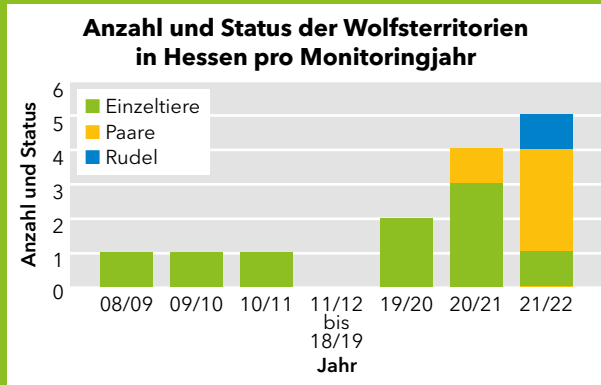
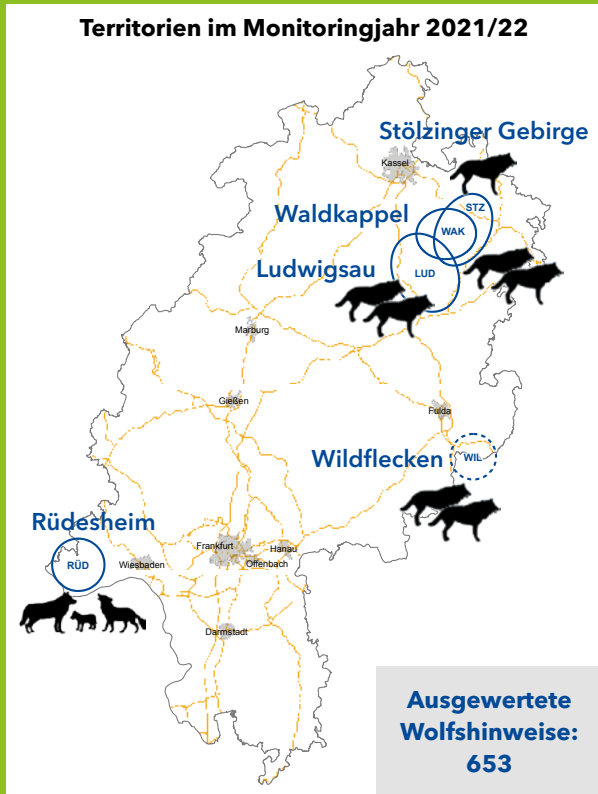
Der Jahresbericht bietet damit einen Rundumblick zu den Daten und Grundlagen rund um die Wölfe in Hessen. Sie finden den Bericht auch auf der Internetseite des HLNUG unter [hlnug.wolf.de](https://hlnug.wolf.de). Dort werden übrigens auch die Nachweise und Verdachtsfälle zu möglichen Rissereignissen tagesaktuell veröffentlicht und laufend aktualisiert. Außerdem informiert das HLNUG jeden Monat in einer Pressemitteilung über den aktuellen Stand bei den Wölfen in Hessen.

A handwritten signature in black ink that reads "Thomas Schmid". The signature is written in a cursive, slightly stylized font.

Prof. Dr. Thomas Schmid

Präsident des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie

## Zusammenfassung - Zahlen zu Wölfen in Hessen



## 1 Einleitung

In Europa begann die organisierte Bekämpfung von Wölfen im 15. Jahrhundert und führte in den folgenden Jahrhunderten zur starken Dezimierung des Wolfsbestandes bis hin zur lokalen Ausrottung der Tiere. In Deutschland galt der Wolf bis auf wenige durchziehende Einzelgänger bereits Mitte des 18. Jahrhunderts als verschwunden.

Mit der Wiedervereinigung Deutschlands wurde der Wolf im Jahr 1990 in der gesamten Bundesrepublik unter Schutz gestellt. Seit dem kehren Wölfe schrittweise nach Deutschland zurück.

Der erste Welpenwurf in Deutschland wurde knapp 150 Jahre nach der Ausrottung der Wölfe auf einem Truppenübungsplatz in der Lausitz nachgewiesen. Acht Jahre später, im Jahr 2008, wurde dann auch in Hessen der erste Wolf im Reinhardswald sesshaft.

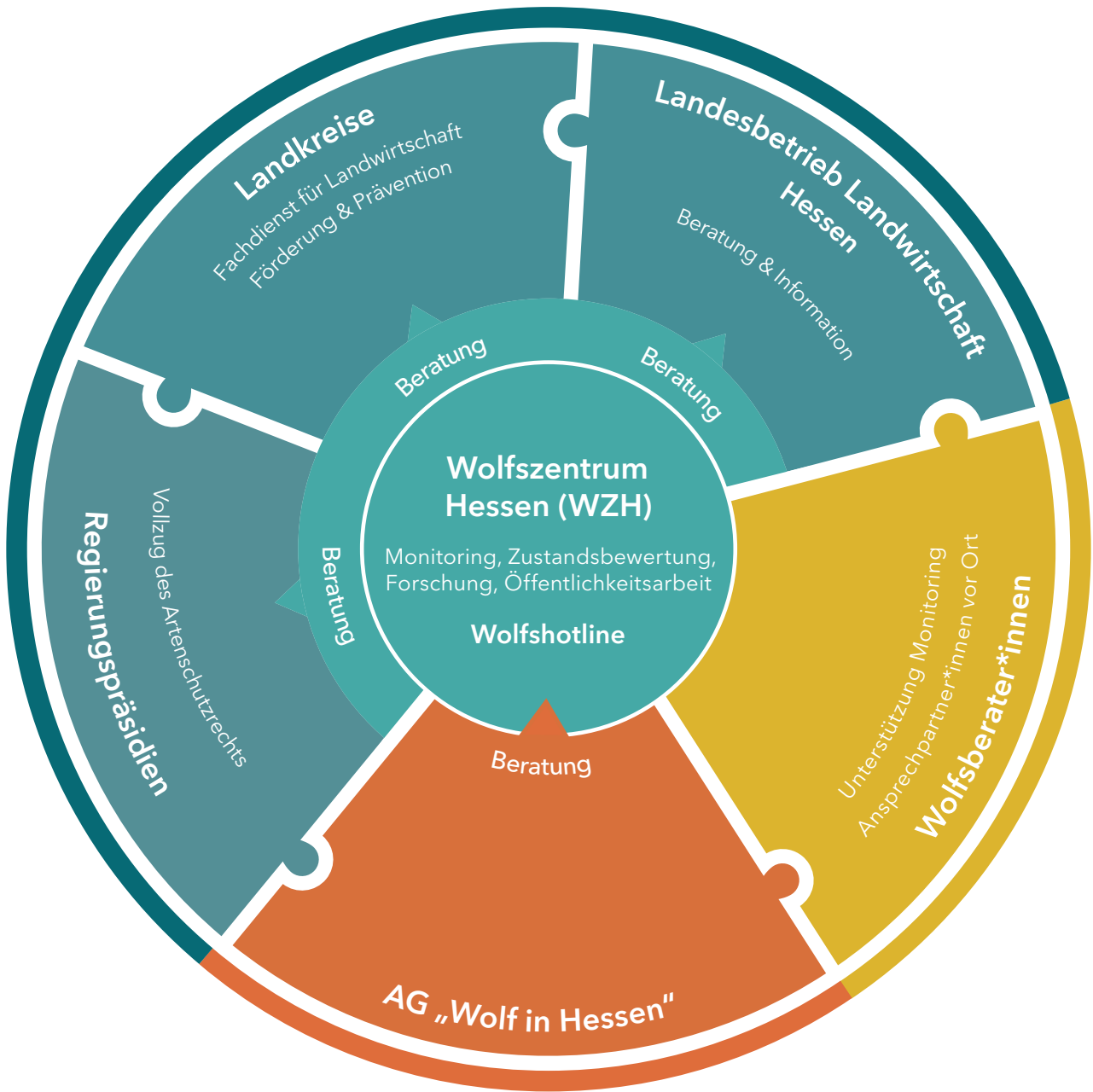
Die Aufnahme der Art in die FFH-Richtlinie sowie das mit der Rückkehr der Wölfe verbundene Konfliktpotential stellt die Bundesrepublik und die Bundesländer vor neue Aufgaben und Herausforderungen.

Zur Erfüllung dieser neuen Aufgaben wurde im Jahr 2021 das Wolfszentrum Hessen (WZH) gegründet, welches im Zentrum für Artenvielfalt, im Dezernat „N2 Arten“ des hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) angesiedelt ist.

Das WZH ist zentraler Ansprechpartner zum Wolf in Hessen. Es ist verantwortlich für das hessische Wolfsmonitoring sowie für die Begutachtung von Nutztierschäden. Es betreibt Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Wolf, um Wissen zu vermitteln und Konfliktpotential zu minimieren. Das WZH fungiert als Bindeglied zum Thema Wolf und steht im permanenten Informationsaustausch mit anderen Behörden wie dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), den Regierungspräsidien (RP), den Landratsämtern (LRA), dem Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH), dem Landesbetrieb Hessische Landeslabore (LHL) sowie dem Landesbetrieb HessenForst.

Der Jahresbericht „Wolf in Hessen“ wird einmal jährlich veröffentlicht und informiert über den aktuellen Stand zum Wolf in Hessen.





**Abb. 1:** Zuständigkeiten im hessischen Wolfsmanagement

## 2 Monitoring

Auf internationaler Ebene stehen Wölfe über das Washingtoner Artenschutzabkommen und die Berner Konvention unter Schutz. Darüber hinaus sind Wölfe auch über die europäische Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) streng geschützt. Ziel der Richtlinie ist die Wiederherstellung und Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes. Aus diesem Grund ist die Bundesrepublik Deutschland dazu verpflichtet, den Erhaltungszustand in Form eines Monitorings zu überwachen. 2009 wurden erstmals auf Bundesebene Monitoringstandards für Wölfe festgelegt. Die Bundesländer, welche die Verantwortung für das Monitoring von FFH-Arten übertragen bekamen, sind dazu verpflichtet, diese Standards beim Wolfsmonitoring einzuhalten.

Als Kenngrößen werden unter anderem die Populationsgröße sowie die Vorkommensgebiete erhoben. Diese Kenngrößen werden einmal im Jahr auf Bundesebene durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) zusammengetragen und dienen in ihrer Gesamtheit der FFH-Berichterstattung.

### 2.1 Material und Methoden

Das Wolfsmonitoring in Hessen basiert sowohl auf aktiven als auch auf passiven Methoden. Letztere umfassen Meldungen von Hinweisen aus der Bevölkerung, wie z. B. Sichtungen. Solche Meldungen Dritter sind ein wichtiger Teil des hessischen Wolfsmonitorings und können für die Planung des aktiven Monitorings herangezogen werden. Beim aktiven Monitoring kommen in Hessen vor allem automatische Wildkameras zum Einsatz. Die Suche nach Anwesenheitshinweisen von Wölfen (Spuren, Kot) wird durchgeführt, um Aktivitätsschwerpunkte und vielversprechende Kamerafallenstandorte zu identifizieren. Vor allem aber liefern Kotfunde Proben für genetische Untersuchungen.

Genetische Analysen sind ein wichtiger Baustein des Monitorings. Neben Kot eignen sich unter anderem auch Urin im Schnee, Haare sowie Speichel, der an getöteten Wild- oder Nutztieren gesichert wurde, als Ausgangsmaterial. Im Rahmen von genetischen Untersuchungen lässt sich durch die Sequenzanalyse der mitochondrialen DNA bestätigen bzw. widerlegen, dass eine Probe von einem Wolf stammt (Artnachweis). Ist der Artnachweis Wolf erbracht, wird zusätzlich die DNA des Zellkerns unter Verwendung von 13 Mikrosatelliten- und zwei Geschlechtsmarkern analysiert (Genotypisierung). Diese Informationen werden für die Individualisierung und Bestimmung des Geschlechts sowie zur Rekonstruktion von Verwandtschaftsverhältnissen der identifizierten Wölfe herangezogen. Bei Bedarf werden SNP-Analysen (Single Nucleotide Polymorphism) durchgeführt, die sich besonders für die Detektion von Wolf-Hund-Mischlingen (Hybride) eignen. Die genetischen Analysen aller in Deutschland anfallenden Proben mit Verdacht auf Wolf werden im Nationalen Referenzzentrum für genetische Untersuchungen bei Wolf und Luchs der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung durchgeführt. Diese zentrale Bearbeitung ermöglicht die bundeslandübergreifende Identifizierung von Wolfsindividuen sowie die Zuordnung zu ihren Herkunftsrudeln.

Alle in Deutschland tot aufgefundene Wölfe werden zentral im Leibniz Institut für Zoo- und Wildtierforschung Berlin untersucht. Die Kadaver werden einer Sektion unterzogen. Zusätzlich werden computertomographische, histologische, parasitologische, virologische und bakteriologische Analysen durchgeführt.

Die in Hessen zum Wolf erhobenen Daten werden laufend ausgewertet und gehen jährlich in die Datenzusammenstellung des BfN ein, in deren Rahmen die Informationen zum Wolf aus allen Bundesländern zusammengefasst wird.

## 2.2 Interpretation der Daten und Endbewertung

Die folgenden Erläuterungen sind dem Statusbericht 2020/21 der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) entnommen (vgl. [https://www.dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/statusberichte?file=files/publisher/downloads/Statusbericht%20\\_W%C3%B6lfe%20in%20DE%2020202021\\_DBBW\\_20211224.pdf](https://www.dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/statusberichte?file=files/publisher/downloads/Statusbericht%20_W%C3%B6lfe%20in%20DE%2020202021_DBBW_20211224.pdf), Seite 6f., abgerufen am 16.01.2023):

*In den Standards für das Monitoring von Wolf, Luchs und Bär in Deutschland“ (KACZENSKY et al. 2009, REINHARDT et al. 2015), im Folgenden kurz als „Monitoringstandards“ bezeichnet, wurde die Kategorisierung der Daten anhand ihrer Überprüfbarkeit festgelegt. Diese Einordnung erfolgte in Anlehnung an die SCALP-Kriterien, die im Rahmen des Projektes „Status and Conservation of the Alpine Lynx Population“ (SCALP) für das länderübergreifende Luchsmonitoring in den Alpen entwickelt wurden. Diese SCALP-Kriterien wurden für Wolf und Bär weiterentwickelt und an die Gegebenheiten in Deutschland angepasst. Der Buchstabe C steht für Kategorie (Category), die Ziffern 1 bis 3 sagen etwas über die Überprüfbarkeit der Hinweise aus.*

**C1:** eindeutiger Nachweis = harte Fakten, die die Anwesenheit der entsprechenden Tierart eindeutig bestätigen (Lebendfang, Totfund, genetischer Nachweis, Foto, Telemetrieortung)

**C2:** bestätigter Hinweis = von erfahrener Person überprüfter Hinweis (z. B. Spur oder Riss), bei dem ein Wolf als Verursacher bestätigt werden konnte

**C3:** unbestätigter Hinweis = alle Hinweise, bei denen ein Wolf als Verursacher auf Grund der mangelnden Indizienlage von einer erfahrenen Person weder bestätigt noch ausgeschlossen werden konnte. Die Kategorie C3 kann je nach Wahrscheinlichkeit in Unterkategorien unterteilt werden (a, b, c)

**falsch:** Falschmeldung = Hinweis, bei der ein Wolf als Verursacher ausgeschlossen werden kann

**k.B.:** keine Bewertung möglich = Hinweise, zu denen auf Grund fehlender Mindestinformationen keine Einschätzung möglich ist

## 2.3 Definitionen

Die folgenden Definitionen sind dem Statusbericht 2020/21 der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) entnommen ([https://www.dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/statusberichte?file=files/publisher/downloads/Statusbericht%20\\_W%C3%B6lfe%20in%20DE%2020202021\\_DBBW\\_20211224.pdf](https://www.dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/statusberichte?file=files/publisher/downloads/Statusbericht%20_W%C3%B6lfe%20in%20DE%2020202021_DBBW_20211224.pdf), Seite 8, abgerufen am 16.01.2023):

**Adulter Wolf:** Wolf, der Ende April/ Anfang Mai mind. zwei Jahre alt ist

**Fähe:** weiblicher Wolf

**Genotyp:** individuelles genetisches Profil eines Wolfes

**Haplotyp:** Sequenzabschnitt der mitochondrialen DNA, welcher bei Wölfen derselben Populationszugehörigkeit gleich ist, und der von der Mutter vererbt wird

**Individualisierung:** Bestimmung eines Wolfsindividuums, i. d. R. über genetische Analysen (Genotypisierung)

**Jährling:** Wolf in seinem zweiten Lebensjahr

**Monitoringjahr:** 1. Mai – 30. April. Der Zeitabschnitt umfasst ein biologisches „Wolfsjahr“, von der Geburt der Welpen bis zum Ende ihres ersten Lebensjahres

**Territoriales Einzeltier (residenter Einzelwolf):** einzelner Wolf, der über mind. sechs Monate individuell in einem Gebiet mit C1-Daten bestätigt wurde

**Rüde:** männlicher Wolf

**Territoriales Paar:** Wolfsrüde und Fähe, die gemeinsam ihr Territorium markieren, aber (noch) keinen Nachwuchs haben

**Territorium:** Gebiet, welches durch einen einzelnen adulten Wolf oder ein (reproduzierendes) Wolfspaar beansprucht und gegen andere geschlechtsreife Wölfe verteidigt wird

**Vorkommensgebiet:** das Gebiet, das tatsächlich von der Art besiedelt ist. Es wird durch die besetzten Rasterzellen von 10x10 km Größe beschrieben. Als besetzt gilt eine Rasterzelle bei einem C1-Nachweis. Liegt ein solcher nicht vor, so sind mindestens drei voneinander unabhängige C2-Hinweise erforderlich

**Welpen:** Wolf im ersten Lebensjahr. Da Wolfswelpen in der Regel Anfang Mai geboren werden, erfolgt der Übergang vom Welpen zum Jährling am 1. Mai

**Rudel (Wolfsfamilie):** eine Gruppe von mehr als zwei Wölfen, die in einem Territorium leben

**Reproduzierendes Rudel:** besteht aus mindestens einem adulten Wolf mit bestätigter Reproduktion

## 2.4 Ergebnisse

### 2.4.1 Wolfsbestand in Deutschland 2021/22

Die Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) stellt den Wolfsbestand in Deutschland in ihrem Statusbericht 2021/22 wie folgt dar (vgl. [https://www.dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/statusberichte?file=files/publisher/downloads/Statusbericht%20\\_W%C3%B6lfe%20in%20DE%2020212022\\_DBBW\\_20230216.pdf](https://www.dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/statusberichte?file=files/publisher/downloads/Statusbericht%20_W%C3%B6lfe%20in%20DE%2020212022_DBBW_20230216.pdf), Seite 9, abgerufen am 03.03.2023):

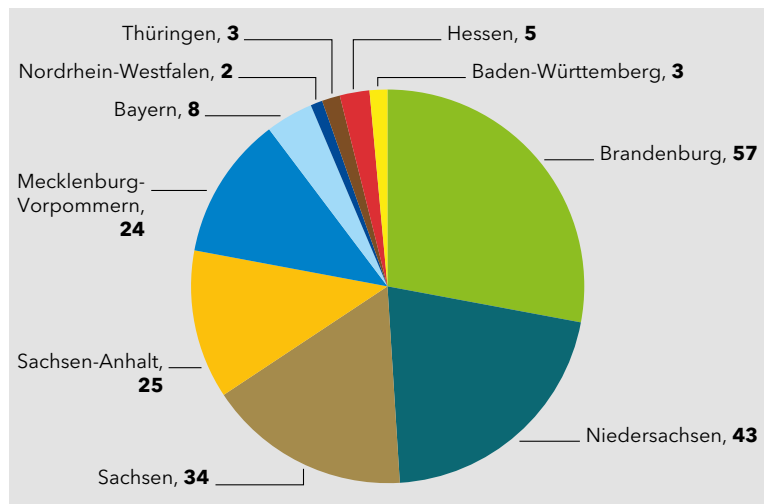
Für das Monitoringjahr 2021/22 wurden in Deutschland 161 Wolfsrudel, 44 Paare<sup>1</sup> und 21 territoriale Einzeltiere nachgewiesen. Das Hauptverbreitungsgebiet des deutschen Wolfsbestandes erstreckt sich nach wie vor von der Lausitz ausgehend nach Nordwesten bis in den Norden Niedersachsens.

Wolfsrudel wurden in Brandenburg (47), Niedersachsen (34), Sachsen (31), Sachsen-Anhalt (24), Mecklenburg-Vorpommern (18), Bayern (3), Nordrhein-Westfalen (2), Thüringen (1) und Hessen (1) nachgewiesen (Abb. 1 & 2, Tab. 1). Mehrere dieser Rudel haben ihr Territorium

grenzübergreifend in zwei oder sogar drei Bundesländern. Grenzübergreifende Territorien wurden jeweils für das Bundesland gezählt, in dem entweder die Welpen nachgewiesen wurden oder in welchem schwerpunktmäßig das Monitoring durchgeführt wurde. Wolfspaare ohne Reproduktion wurden in Brandenburg (14), Niedersachsen (10), Mecklenburg-Vorpommern (6), Sachsen (4), Sachsen-Anhalt (4), Hessen (3)\*, Bayern (1), Schleswig-Holstein (1) sowie in Thüringen (1) bestätigt; territoriale Einzeltiere in Niedersachsen (5), Mecklenburg-Vorpommern (4), Baden-Württemberg (3), Bayern (2), Sachsen-Anhalt (2), Thüringen (2) und in Nordrhein-Westfalen (1) sowie Sachsen (1).

Einzelne Nachweise von durchwandernden Wölfen gab es zusätzlich aus Hamburg und Bremen. Das Saarland ist somit das einzige Flächenland, in dem es auch 2021/22 weder territoriale Wölfe, noch Nachweise von durchwandernden Tieren gab.

**Wolfsterritorien pro Bundesland  
(Rudel, Paare, territoriale Einzeltiere)**



**Abb. 2: Wolfsterritorien pro Bundesland**

<sup>1</sup> Das hessische Territorium Waldkappel wurde rückwirkend, nach Veröffentlichung des Statusberichts 2021/2022 der DBBW, Anfang des Jahres 2023 für das Monitoringjahr 2021/2022 ausgewiesen. Dementsprechend wurde von Seiten des WZH die Anzahl der hessischen Territorien um das Territorium Waldkappel (Status: Paar) im Fließtext aktualisiert.

## 2.4.2 Wolfsbestand in Hessen 2021/22

### 2.4.2.1 Hin- und Nachweise

Im Monitoringjahr 2021/22 wurden insgesamt 653 Meldungen erfasst bzw. Datensätze erhoben (siehe Tab. 1) und zu 652 Ereignissen zusammengefasst. Die Zusammenfassung zu Ereignissen erfolgt, wenn zwischen einzelnen Meldungen ein unmittelbarer Zusammenhang hergestellt werden kann. Somit können einzelne Meldungen zu einem Ereignis (z.B. zu einem Übergriff auf Nutztiere, siehe unten) gehören. Den größten Anteil an den eingegangenen zu bewertenden Meldungen und erhobenen Datensätzen hatten die Kamerafallenaufnahmen (35,7%), gefolgt von Sichtungen (20,5%), Kotfunden (18,8%) und Wildtierrissen (15,6%). C1 war die häufigste Kategorisierung der Meldungen bzw. Datensätze (40,5%).

**Tab. 1:** In Hessen für das Monitoringjahr 2021/22 erfasste Meldungen bzw. erhobene Datensätze. Ausgegraute Zellen können laut zugrundeliegender Monitoringstandards keine Daten enthalten, da die entsprechende SCALP-Bewertung für diesen Meldungstyp nicht möglich ist. Erläuterung der SCALP-Kriterien auf Seite 9.

Hinweisart	C1	C2	C3	k.B.	falsch	Summe
Lebende Tiere	0					0
Totfunde	0		0	1	0	1
Fotofallenfotos/-videos	171		56	2	4	233
Trittsiegel und Spuren		0	1	0	0	1
Kot	63	0	3	13	44	123
Urin	1		0	0	1	2
Haare/Sonstiges	3		1	2	2	8
Wildtierriss	17	0	8	58	19	102
Nutztierriss	3*	0	1	22	21	47
Sichtungen**	7		106	10	11	134
Heulen		0	2	0	0	2
Summe	265	0	178	108	102	653

\* Zwei der drei gemeldeten Nutztierrisse wurden demselben Ereignis (Übergriff) zugeordnet.

\*\* Sichtungen enthalten von Dritten aufgenommene Fotos und Videos.

Von 47 gemeldeten und dokumentierten potenziellen Nutztierrißen wurden zwei Ereignisse (drei einzelne Meldungen, 6,4% der gemeldeten potenziellen Nutztierrisse) als C1 kategorisiert. Insgesamt 43 Meldungen potenzieller Nutztierrisse (91,5%) waren Falschmeldungen oder nicht bewertbar.

Die meisten C1-Nachweise ließen sich auf Kamerafallenaufnahmen zurückführen (64,5%), aber auch genetisch dem Wolf zugeordnete Kotfunde waren häufig (23,8%) (siehe Abb. 3).

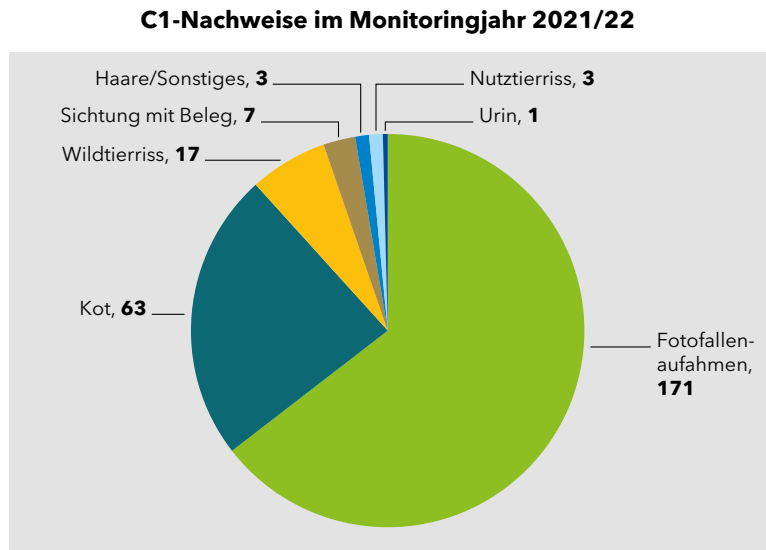


Abb. 3: Anteil der Meldungs-/Datentypen an den C1-Nachweisen für das Monitoringjahr 2021/22.

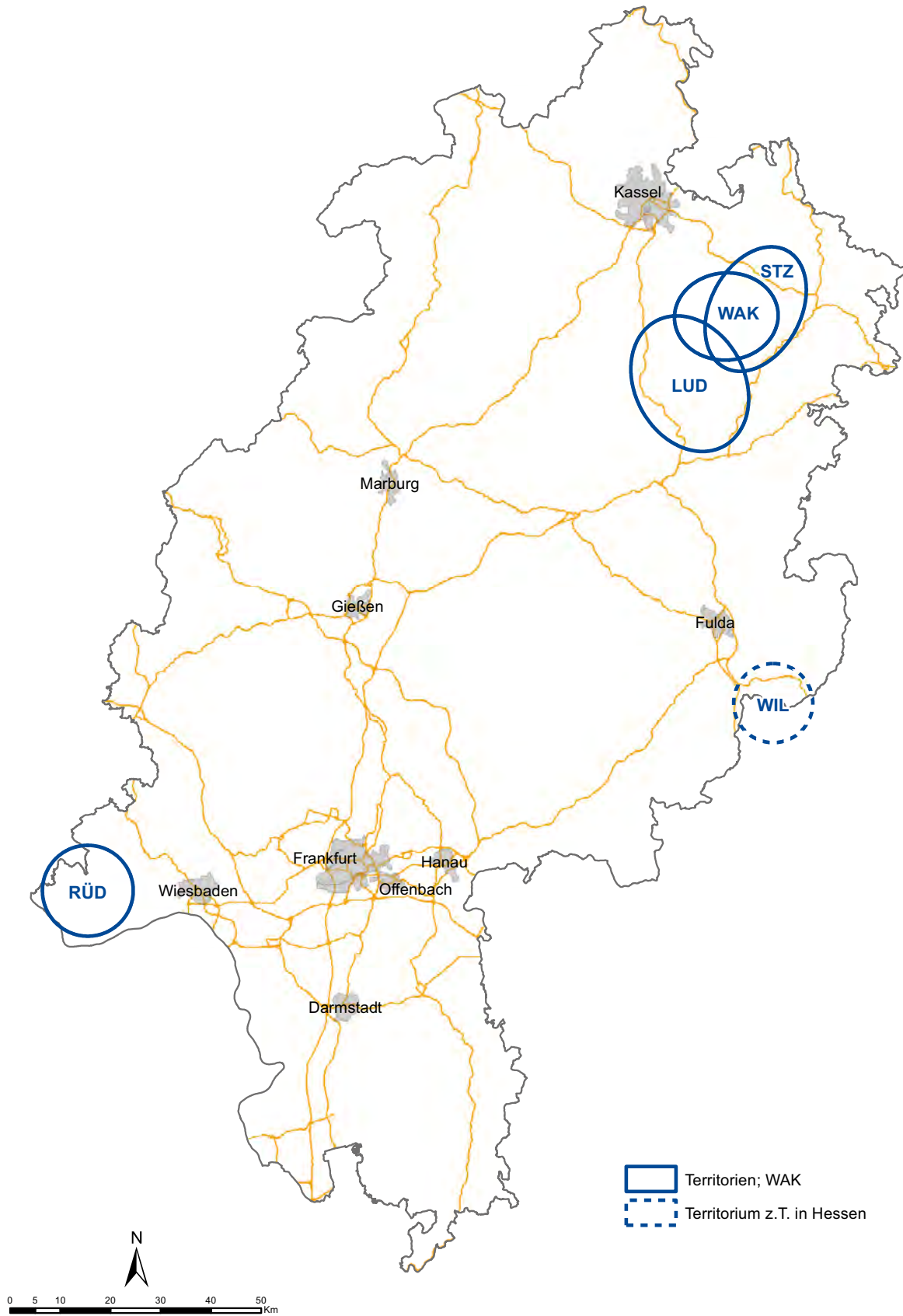
### 2.4.2.2 Territorien

Im Monitoringjahr 2021/22 wurden in Hessen ein territoriales Einzeltier, drei territoriale Paare sowie erstmals ein Rudel bestätigt. Damit hat sich die Anzahl der Territorien im Vergleich zum Vorjahr um eins erhöht (siehe Abb. 4). Während zwei neue Territorien bestätigt wurden (Wildflecken, WIL und Waldkappel, WAK, siehe Tab. 2), wurde ebenfalls ein Territorium (Ulrichstein, UL) als erloschen eingeordnet, da im Monitoringjahr 2021/22 keine entsprechenden Nachweise aus diesem Territorium vorhanden waren.

Tab. 2: Wolfsterritorien in Hessen mit Bezeichnung, Abkürzung, Status, Genotyp der Elterntiere, nachgewiesener Reproduktion und Anzahl nachgewiesener Welpen.

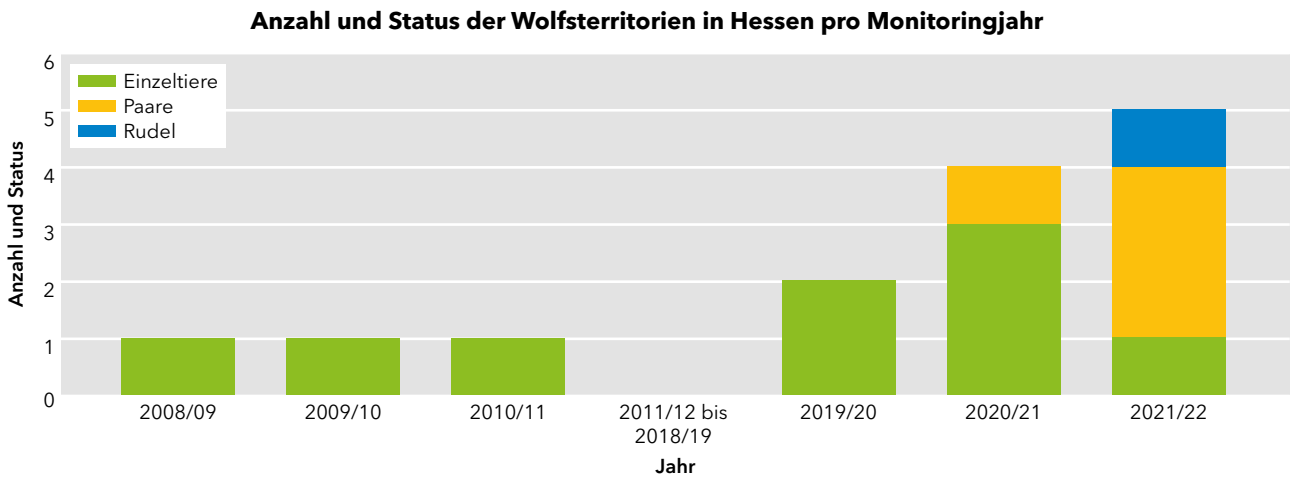
Monitoringjahr 2021/2022						
Territorium	Kürzel	Status	Genotyp Fähe	Genotyp Rüde	Reproduktion	Welpen*
Rüdesheim	RÜD	Rudel	GW1798f	GW1958m	ja	3
Ludwigsau	LUD	Paar	GW1142f	GW1939m	-	-
Waldkappel	WAK	Paar	GW1873f	GW2114m	-	-
Wildflecken	WIL	Paar	GW2552f	GW2068m	-	-
Stölzinger Gebirge	STZ	Einzeltier	GW1409f	-	-	-
<b>5 Territorien in Hessen: 1 Rudel, 3 Paare, 1 Einzeltier</b>						

\* Mindestzahl



**Abb. 5:** Verortung der Wolfsterritorien in Hessen für das Monitoringjahr 2021/22.  
Erläuterung der Abkürzungen siehe Tab. 2.





**Abb. 4:** Anzahl und Status der Wolfsterritorien in Hessen pro Monitoringjahr. In den Monitoringjahren 2011/12 bis einschließlich 2018/19 wurden in Hessen keine Wolfsterritorien nachgewiesen.

Drei der hessischen Wolfsterritorien sind direkt benachbart und befinden sich im Norden Hessens. Das Territorium Wildflecken (WIL) wird in Hessen gezählt, liegt aber teilweise auch in Bayern (siehe Abb. 5).

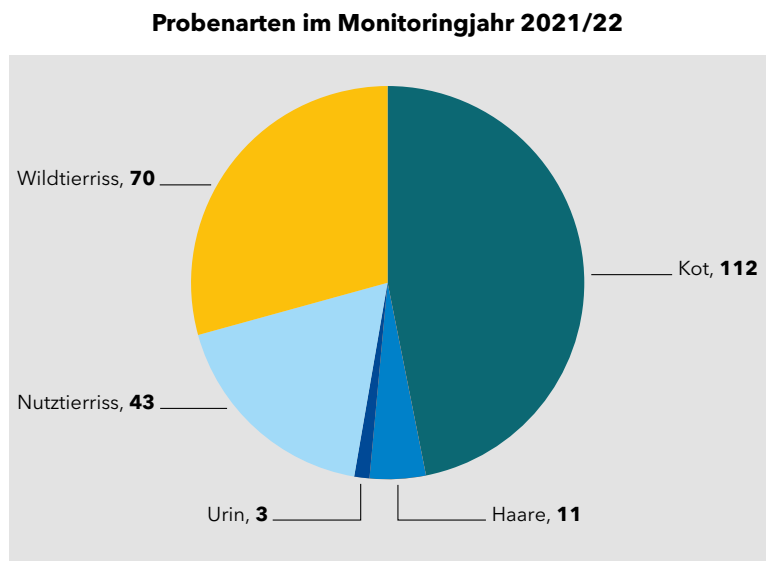
**Reproduktion**

Im Monitoringjahr 2021/22 wurde erstmals in Hessen seit der Rückkehr von Wölfen Reproduktion nachgewiesen (siehe auch Abb. 8). Drei Welpen wurden im Territorium Rüdesheim anhand von Kamerafallenaufnahmen und Genetikproben bestätigt. Bei der Angabe von Welpenzahlen handelt es sich um eine Mindestzahl.

**Genetik**

Insgesamt wurden im Monitoringjahr 2021/22 239 Genetikproben aus Hessen beim Nationalen Referenzzentrum für Genetische Untersuchungen bei Wolf und Luchs der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung für eine genetische Analyse in Auftrag gegeben. Bei den beauftragten Proben handelt es sich um Rissabstriche (113), Kot (112), Haare (11) und Urin (3).

In 88 Proben (36,8% der analysierten Proben) wurde Wolfs-DNA nachgewiesen, von diesen war bei 69 Proben (28,9% der beauftragten und 78,4% der bestätigten Wolfsproben)

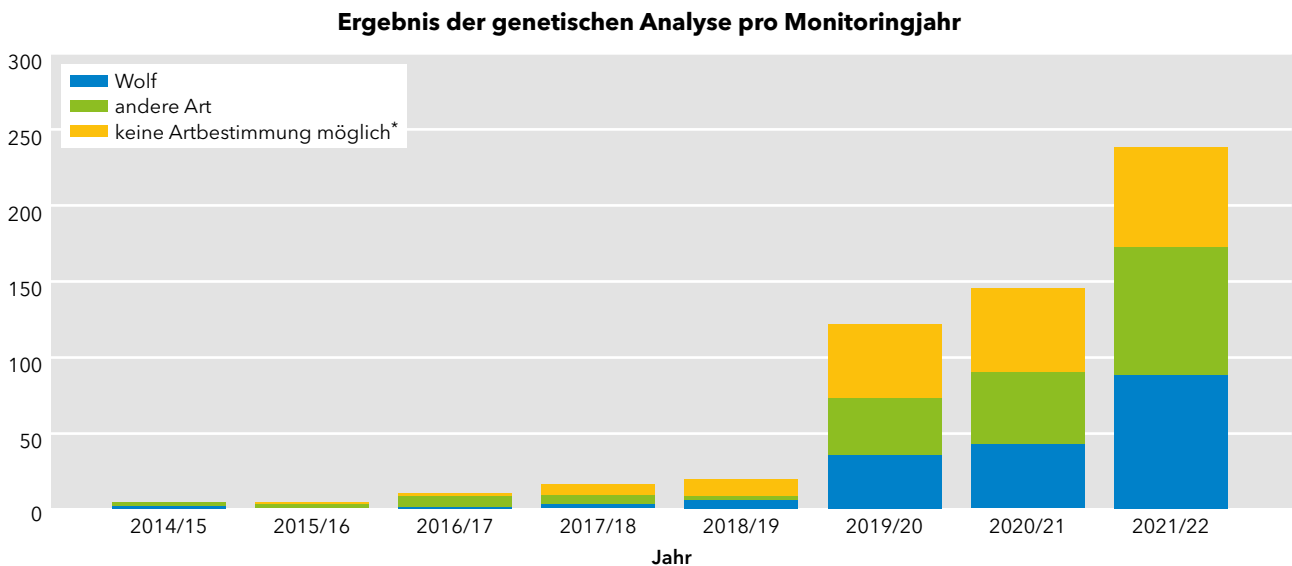


**Abb. 6:** Anteil der Probenarten an den genetisch analysierten Proben mit Verdacht auf Wolf aus Hessen für das Monitoringjahr 2021/22

eine Individualisierung erfolgreich. Gemeldete Rissverdachtsfälle an Nutztieren mit Verdacht auf Beteiligung eines Wolfs werden derzeit in Hessen grundsätzlich genetisch beprobt, auch wenn die Umstände nicht auf die Beteiligung eines Wolfs hinweisen. Aus diesem Grund ist die Anzahl der Proben, an denen keine Wolfs-DNA nachgewiesen wurde, mit 151 (63,2% der analysierten Proben) relativ groß.

In allen hessischen Wolfsterritorien waren im Monitoringjahr 2021/22 alle nachweislich markierenden Tiere genetisch bekannt (siehe Tab. 2). Der genetische Nachweis der Elterntiere im ersten hessischen Wolfsrudel erfolgte direkt, d.h. mit Proben dieser Tiere und nicht ausschließlich über Proben der Nachkommen.

Im Monitoringjahr 2021/22 wurden 14 Wolfsindividuen genetisch nachgewiesen.

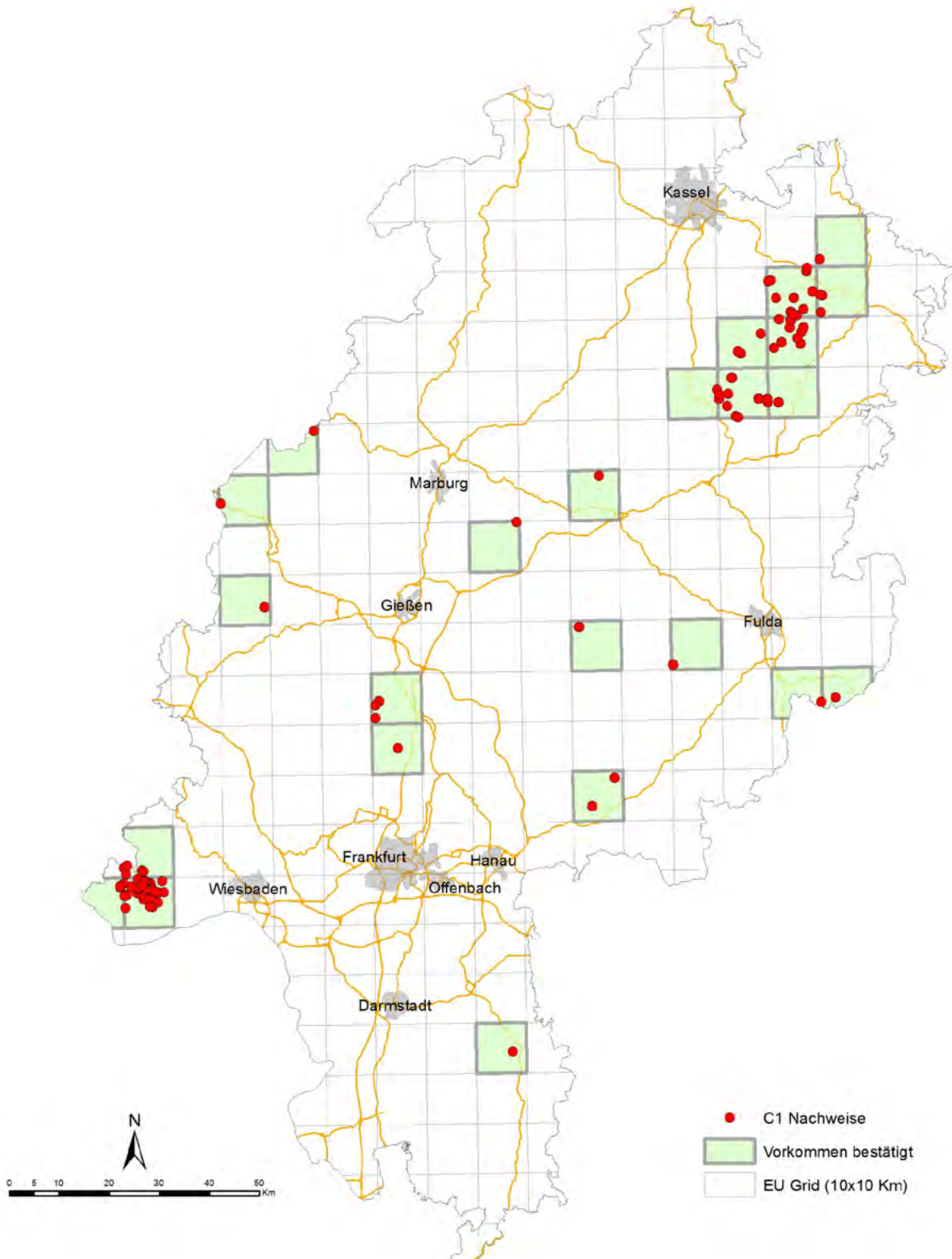


**Abb. 7:** Anzahl der mit Verdacht auf Wolf untersuchten Genetikproben aus Hessen pro Monitoringjahr und Ergebnis aufgeteilt in Wolfs-DNA nachgewiesen (blau), DNA anderer Tierart nachgewiesen (grün) und Artbestimmung nicht möglich (gelb).

\* Ergebnis „keine Artbestimmung möglich“ ist inkl. Ergebnis *Canis* sp., d.h. Arten der Gattung *Canis*, hier: Wolf oder Hund möglich.

### 2.4.2.3 Vorkommensgebiet

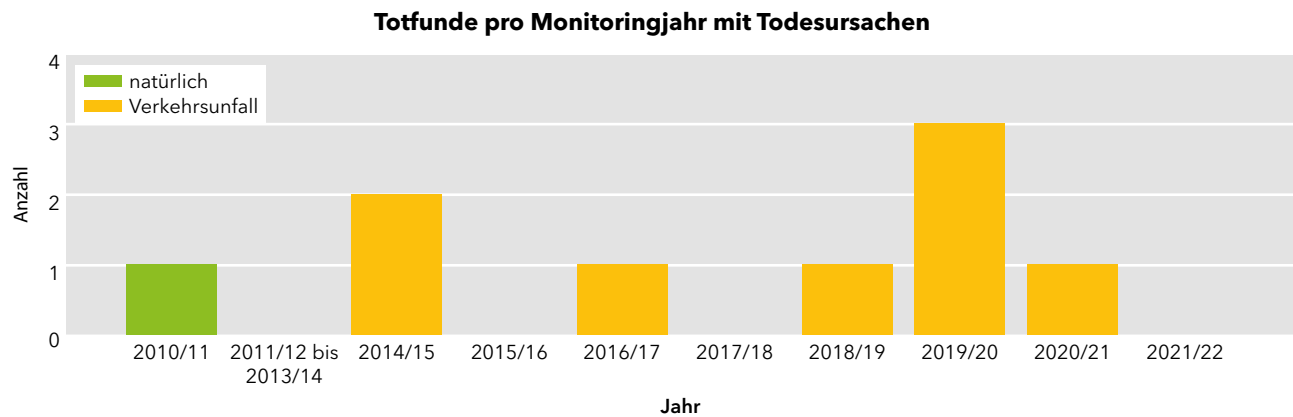
In Hessen waren im Monitoringjahr 2021/22 24 Rasterzellen (10x10 km) mit C1-Nachweisen besetzt (Vorkommensgebiet, siehe Definitionen auf Seite 10). In dieser Berechnung sind sowohl permanent besetzte Rasterzellen von territorialen Wolfsvorkommen als auch sporadisch besetzte Rasterzellen von durchwandernden Tieren enthalten. Eine Rasterzelle wird für ein Monitoringjahr als besetzt gezählt, wenn dort mindestens ein C1-Nachweis oder drei unabhängige C2-Hinweise verortet sind.



**Abb. 8:** Vorkommensgebiet von Wölfen in Hessen im Monitoringjahr 2021/22 und C1-Nachweise (C2-Hinweise lagen nicht vor). Eine 10x10 km Rasterzelle gilt für ein Monitoringjahr als besetzt (grün), wenn darin mindestens ein Wolfsnachweis (C1) oder drei voneinander unabhängig bestätigte Wolfshinweise (C2) liegen. Zellen, in denen für ein Rudel der jeweils erste Reproduktionsnachweis des jeweiligen Monitoringjahres erbracht wurde, sind mit einer Raute gekennzeichnet. Wenn Wolfsterritorien aneinandergrenzen, können in einer Zelle auch Reproduktionen von mehr als einem Rudel liegen.

## Totfunde

Im Monitoringjahr 2021/22 gab es in Hessen keine tot aufgefundenen Wölfe. Insgesamt wurden seit der Rückkehr von Wölfen nach Hessen neun Wölfe tot aufgefunden, davon wurden acht bei einem Verkehrsunfall getötet, bei einem Wolf wurde eine natürliche Todesursache festgestellt.



**Abb. 9:** Totfunde pro Monitoringjahr mit Todesursache

## 4 Herdenschutz

Durch die Rückkehr großer Beutegreifer wie Wolf und Luchs hat das Thema „Herdenschutz“ eine stetig steigende Bedeutung bei den Betrieben mit Weidehaltung und bei den LLH Beratungskräften. Bei den tierhaltenden Betrieben wächst die Sorge um die Sicherheit ihrer Weidetiere.

Der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) berät Weidetierhalter zum Herdenschutz, hilft die betrieblichen Möglichkeiten zur Prävention von Übergriffen von großen Beutegreifern auszuschöpfen, eröffnet Informationsquellen zum Thema und beleuchtet die wirtschaftlichen Auswirkungen der betrieblichen Maßnahmen. In enger Zusammenarbeit mit den Betrieben werden individuelle Konzepte zur Gefahrenabwehr erstellt.

### 4.1 Herdenschutzmaßnahmen

Weidezäune können die Wahrscheinlichkeit eines Wolfsübergriffes vermindern. Erfahrungen aus den Wolfsregionen im Osten Deutschlands haben gezeigt, dass Elektrozäune einen guten Schutz bieten. Sie müssen jedoch bestimmte Kriterien erfüllen: So sollte der Schutzzaun mindestens 90 cm hoch sein und die Weide vollständig umschließen. Da Wölfe eher dazu neigen, durch Schwachstellen im Zaun zu schlüpfen oder Zäune zu untergraben, als darüber hinwegzuspringen, darf der Zaun keine Schlupflöcher aufweisen.

Zum Elektrozaun gehören eine Spannungsquelle (über die eine elektrische Spannung [ $> 2000$  Volt] an den leitenden Materialien des Zaunes anliegt) und eine Erdungsanlage. Bei Berührung des Zaunes durch ein Tier wird der Stromkreis geschlossen und die Tiere bekommen einen spürbaren Stromschlag versetzt. Dieser löst in der Regel eine Fluchtreaktion aus. Die geschockten Tiere lernen aus der Erfahrung und meiden den Zaun zukünftig.

Viele Elektrozäune bestehen nur aus einer, zwei oder drei horizontalen Elektrolitzen. Der Schutz gegen das Ausbrechen der Weidetiere ist häufig ausreichend; gegen einen Wolf bieten solche E-Zäune in der Regel jedoch zu wenig Schutz. Die Angreifer nehmen diese Zäune möglicherweise nicht als Barriere wahr, schlüpfen in hohem Tempo durch und bekommen nicht immer einen Stromschlag. Diese Zäune sollten durch zusätzliche Leiterbahnen verdichtet werden. Durch Einbinden von Plastikstreifen (z.B. Baustellenabsperband) kann die Wahrnehmung der Zäune durch Wölfe und andere Wildtiere verbessert werden.

Schwieriger ist es, Weidetiere zu schützen, die in nicht-elektrifizierten Zäunen gehalten werden. Spezielle Metallmaschenzäune, so genannte „Knotengeflechte“ haben ebenfalls weite Verbreitung bei Weidetierhaltern. Die Abschreckungswirkung gegenüber Wölfen ist jedoch gering. Ein Zaun ohne elektrische Spannung muss absolut durchschlupfsicher für Wölfe sein und muss mindestens 120 cm hoch sein. Die Tierhalterinnen und Tierhalter sollten den Zaun regelmäßig nach möglichen Schwachstellen absuchen und diese unverzüglich schließen. Einfache Weidetore, wie

auch Mulden, Raine und Bachläufe im Bereich der Zaunlinie können Sicherheitslücken darstellen. Viele Knotengeflechte können mit vertretbarem Aufwand nachträglich elektrifiziert werden. Sie bieten dann einen ähnlich guten Schutz wie die verbreiteten Schaf-Elektronetze. Um den Wolf abzuhalten, werden auf der Zaunaußenseite mittels spezieller Langstiel-Isolatoren eine, besser sogar zwei, horizontal verlaufende Elektrolitzen oder massive Stahldrähte angebracht und an ein Zaungerät angeschlossen, das über eine Erdungsanlage verfügt. Das Knotengeflecht selbst bleibt weiterhin frei von elektrischer Spannung.

Zusammenfassend werden folgende Maßnahmen für Nutztierherden, v.a. Schaf- und Ziegenherden, empfohlen. Bei der Haltung von Schafen und Ziegen ist dieser Grundschutz (entsprechend Anlage 1 der Richtlinie Weidetierschutz) Voraussetzung für die Gewährung von Billigkeitsleistungen im Falle eines Wolfsübergriffes.

### **Elektrozäune (Mobil- und Festzäune)**

- Netzzäune oder Litzenzäune in Verbindung mit geeignetem Zaungerät und Erdung
- Mindesthöhe 90 cm, maximal 20 cm Bodenabstand der untersten Elektro-Litze bei Litzenzäunen mind. 4 Litzen in Höhen von 20, 40, 60, 90 cm über dem Boden
- Mindestens 2500 Volt Hütenspannung in allen Bereichen der Zaunanlage
- Hütenspannung täglich mittels Zaunprüfer kontrollieren (und dokumentieren)

### **Festzäune, z. B. aus Knotengeflecht**

- Durchschlupfsichere Zäune mit einer Mindesthöhe von 120 cm
- Möglichst kein fester oberer Abschluss
- Untergrabenschutz: elektrifizierte Litze/Glattdraht in max. 20 cm Höhe / Horizontalschürze oder eingelassener Zaun im Boden (Elektrifizierung des Zauns erfolgt über eine stromführende Litze 20 cm über dem Zaun)
- Zaunanlage regelmäßig auf Funktionalität prüfen

Die Einzäunungen müssen allseitig geschlossen sein. Ein Mindestabstand von 4 m zu „Einsprungsmöglichkeiten“, wie Silageballen oder Böschungen, sollte eingehalten werden. Sofern möglich, bietet ein sicheres Aufstallen bei Nacht den besten Schutz. Eine weitere Maßnahme können Elektrozäune in Kombination mit Herdenschutzhunden sein.

Für viele Tierhaltungsbetriebe bedeuten die Schutzmaßnahmen einen hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand, weswegen neben den Anschaffungskosten auch der Unterhaltungsaufwand finanziell gefördert wird. Doch nur, wenn möglichst viele Nutztierherden durch die beschriebenen Präventionsmaßnahmen vor Wölfen geschützt werden, lernen Wölfe, dass die Weidetiere grundsätzlich keine leichte Beute sind. Sie werden sich bei der Nahrungssuche wieder auf seine natürlichen Beutetiere wie Rehe und andere Wildtiere beschränken, die in hessischen Landschaften in sehr großen Dichten vorkommen.

## **5 Landwirtschaftliche Förderung mit Bezug zu Herdenschutz**

Für die Pflege vieler, aus Naturschutzsicht besonders wertvoller, vorwiegend magerer Grünlandlebensräume sind Schafe und Ziegen unerlässlich. Viele Weidetierhalterinnen und -halter leisten damit einen wichtigen Beitrag für die Erhaltung der Artenvielfalt. Gleichzeitig entsteht der überwiegende Teil von Nutztierrißen, der auf Wölfe zurückgeführt werden kann, bei Schafen und Ziegen. Auch wenn Nutztiere nur einen verschwindend geringen Teil der von Wölfen erbeuteten Tiere ausmachen, bedeutet die Rückkehr des Wolfes eine neue Belastung. Das Land Hessen unterstützt Weidetierhalterinnen und Weidetierhalter bei Maßnahmen zum Herdenschutz über die „Weidetierprämie“, das Programm HALM „Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung“ sowie über die Richtlinie „Weidetierschutz“.

Die Förderung HALM „Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung“ wurde bereits im Jahr 2018 für die Schaf- und Ziegenhaltungsbetriebe zur Aufrechterhaltung des Grundschutzes eingeführt. Diese Maßnahme dient zur Unterstützung der Schaf- und Ziegenhalter hinsichtlich des Mehraufwands für den Herdenschutz, der zusätzlich zu den Mindestanforderungen an den Schutz gegen Übergriffe durch große Beutegreifer geleistet wird. Das Land stellt dafür jährlich eine Million Euro bereit. Der Fördersatz beträgt 40 Euro je Hektar.

Die Weidetierprämie für Schaf- und Ziegenhaltungen gibt es seit dem Jahr 2020. Die Prämie soll dazu beitragen, die wirtschaftliche Existenz der Schaf- und Ziegenhaltung zu sichern. Zudem sollen durch die Gewährung der Weidetierprämie die Gemeinwohlleistungen der Schaf- und Ziegenhaltung für den Erhalt wertvoller Grünlandflächen und die Offenhaltung der Landschaft honoriert werden. Ziel der Förderung ist es, dem Bestandsrückgang der Schaf- und Ziegenhaltung entgegenzuwirken, um weiterhin die Beweidung wichtiger Grünlandflächen sicherzustellen. Die hierfür jährlich zur Verfügung stehenden Mittel wurden bereits 2021 von einer Million Euro auf zwei Millionen erhöht. Die Höhe der Zuwendung beträgt, in Abhängigkeit vom Antragsvolumen und den verfügbaren Haushaltsmitteln, zwischen 15 Euro und maximal 35 Euro pro Tier und Jahr. Ab 2023 ist eine bundesweite EU-finanzierte Zahlung für Schafe, Ziegen und Mutterkühe vorgesehen.

### **5.1 Fördermöglichkeiten von Herdenschutzmaßnahmen**

Um einen erhöhten wolfsabweisenden Herdenschutz in der Weidetierhaltung verstärkt zu unterstützen, wurde weiterhin 2021 die Förderrichtlinie Weidetierschutz vom HMUKLV eingeführt. Zweck dieser Richtlinie sind die Unterstützung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung durch Weidetierhaltung und die Verringerung von Konflikten zwischen den Wölfen und der Weidetierhaltung im Umfeld ansässiger Wölfe durch Förderung von Investitionen und die laufende Unterhaltung von Maßnahmen des erhöhten Weidetierschutzes sowie der Ausgleich von Schäden, die nachweislich durch Wölfe verursacht sind. Aufgrund der größten Betroffenheit stehen dabei die Halterinnen und Halter von Ziegen und Schafen bei der Förderung von Investitionen im Fokus dieser Förderung.

Neben dem landesweit geförderten Grundschutz (HALM „Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung“) ist die neue Förderung speziell auf Gebiete (Wolfspräventionsgebiete) zugeschnitten, in denen bereits Übergriffe von ansässigen Wölfen auf Nutztiere vorkamen.<sup>2</sup> Ist ein Tierbestand von einem Übergriff betroffen, wird ebenfalls ein erweiterter Herdenschutz gefördert. Förderfähig sind Investitionen für den Erwerb und die Installation wolfsabweisender, über den Grundschutz hinausgehender Schutzzäune und technischer Einrichtungen, die Nachrüstung vorhandener Zäune, Ausrüstungsgegenstände, wie Stromgeräte, die Anschaffung und Ausbildung von Herdenschutzhunden sowie die Errichtung und Nachrüstung von Untergrabschutz und von Nachtpferchen. Die Förderung beträgt 80 Prozent der Anschaffungskosten und ist auf maximal 30 000 Euro je Betrieb und Jahr begrenzt. Zudem können Zuwendungen für nachgewiesene, laufende Betriebsausgaben, wie etwa die Wartung der Zäune oder die Unterhaltung der Herdenschutzhunde, gefördert werden. Die Höchstförderung beträgt 1 230 Euro je Kilometer mobilen Zaun für wolfsabweisende Zäune bei Schafen und Ziegen, 235 Euro je Kilometer feststehenden Elektrozaun und 1 920 Euro je Herdenschutzhund.

### Landwirtschaftliche Förderung mit Bezug zu Herdenschutz im Jahr 2022

<p>Weidetierprämie:</p> <p>Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Schaf- und Ziegenhaltung</p>	<p>„HALM“ Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung:</p> <p>Förderung des flächendeckenden Grundschatzes</p>	<p>Richtlinie Weidetierschutz:</p> <p>Förderung von wolfsabweisendem Herdenschutz über den Grundschatz hinaus (Investitionen und laufende Unterhaltung von Maßnahmen)</p>
---	---	---

**Abb. 10:** Landwirtschaftliche Förderung mit Bezug zu Herdenschutz im Jahr 2022

Nach einer ersten Praxiserprobung und aufgrund von Rückmeldungen aus der Praxis wurde die Förderrichtlinie zum Weidetierschutz 2022 erstmals vom HMUKLV überarbeitet und verbessert. Wesentliche Änderungen waren dabei die Öffnung der Zuwendungsvoraussetzungen, die Pauschalierung und damit Vereinfachung der Förderung laufender Betriebsausgaben, die Ergänzung der Zuwendungsvoraussetzungen und Ausweitung der Förderung von Herdenschutzhunden sowie die Ergänzung der Definition des Grundschatzes für Schafe und Ziegen. Neu ist zudem, dass auch Halterinnen und Halter von Rindern, Pferden oder Hauseseln eine Förderung erhalten, wenn ein amtlich bestätigter Wolfsübergriff auf die entsprechende Tierart vorgekommen ist. Die Förderberechtigung wird dabei auf Ereignisgebiete eingegrenzt, welche vom Wolfszentrum Hessen ausgewiesen und fortlaufend aktualisiert werden. Sie sind auf folgender Internetseite veröffentlicht: <https://www.hnug.de/wolfszentrum>. Es gelten jeweils die hier veröffentlichten Gebiete. Möglich ist die Förderung für Halterinnen und Halter von Tieren bis zu einem Lebensalter von einem Jahr

<sup>2</sup> Seit April 2023 ist ganz Hessen als Wolfspräventionsgebiet ausgewiesen und somit eine landesweite Förderung von Schaf-, Ziegen- und Damwildhaltungen möglich.



oder kleinwüchsige Rassen. Soweit geboten, ist eine weitere Überarbeitung der Förderrichtlinie Weidetierschutz für das kommende Jahr 2023 möglich.

Die Abwicklung der Förderung übernehmen die Landwirtschaftsämter der einzelnen Landkreise (s. Tab. 5).

**Tab. 5:** Liste der zuständigen Landratsämter

Amtnummer / Postanschrift	Telefon-, Fax- und E-Mail-Verbindung	Zugehörige Landkreise und Kreisnummern
<b>01 / Landrat des Vogelsbergkreises</b> Amt für den ländlichen Raum und Daseinsvorsorge Adolf-Spiess-Straße 34; 36341 Lauterbach	Tel.: 06641 977-3500 Fax: 06641 977-3501 E-Mail: alr@vogelsbergkreis.de	535 Vogelsberg
<b>02 / Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg</b> Fachdienst Ländlicher Raum Friedloser Straße 12; 36251 Bad Hersfeld	Tel.: 06621 872230 Fax: 06621 87572210 E-Mail: poststelle.laendlicherRaum@ hef-rof.de	632 Hersfeld-Rotenburg
<b>03 / Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg</b> Hauptabteilung IV Ländlicher Raum Jägertorstraße 207; 64289 Darmstadt	Tel.: 06151 881-0 Fax: 06151 881-2093 E-Mail: alr.darmstadt@ladadi.de	411 Darmstadt, Stadt 432 Darmstadt-Dieburg 433 Groß-Gerau
<b>04 / Landrat des Werra-Meißner-Kreises</b> Fachbereich 8 – Landwirtschaft, Landschafts- pflege, Natur- und Landschaftsschutz Honer Straße 49; 37269 Eschwege	Tel.: 05651 302-0 Fax 05651 3020 4809 E-Mail: FB8@werra-meissner-kreis.de	636 Werra-Meißner
<b>05 / Landrat des Wetteraukreises</b> Fachdienst 4.2 – Landwirtschaft, Fachstelle Agrarförderung und Agrarumwelt Homburger Straße 17; 61169 Friedberg	Tel.: 06031 834240 Fax: 06031 834242 E-Mail: landwirtschaft@ wetteraukreis.de	440 Wetterau
<b>06 / Landrat des Schwalm-Eder-Kreises</b> Fachbereich Landwirtschaft und Landentwicklung Schladenweg 39; 34560 Fritzlar	Tel.: 05681 775-8301 Fax: 05681 775-8303 E-Mail: landwirtschaftsamt@ schwalm-eder-kreis.de	634 Schwalm-Eder
<b>07 / Landrat des Landkreises Fulda</b> Fachdienst Landwirtschaft Wörthstraße 15; 36037 Fulda	Tel.: 0661 6006-0 Fax: 0661 6006-750 E-Mail: landwirtschaft@ landkreis-fulda.de	631 Fulda
<b>08 / Landrat des Lahn-Dill-Kreises</b> Abteilung für den ländlichen Raum Karl-Kellner-Ring 51; 35576 Wetzlar	Tel.: 06441 4071764 Fax: 06441 4071075 E-Mail: poststelle-alr@lahn-dill-kreis.de	531 Gießen 532 Lahn-Dill
<b>09 / Landrat des Main-Kinzig-Kreises</b> Umwelt Naturschutz und ländlicher Raum Zum Wartturm 11-13; 63571 Gelnhausen	Tel.: 06051 85-0 Fax: 06051 85-15640 E-Mail: landwirtschaft@mkk.de	435 Main-Kinzig
<b>10 / Landrat des Landkreises Bergstraße</b> Abteilung L-3/3 Gräffstraße 5; 64646 Heppenheim (Bergstraße)	Tel.: 06252 15-0 Fax: 06252 15-5999 E-Mail: Laendlicher-Raum@ kreis-bergstrasse.de	431 Bergstraße

Amtnummer / Postanschrift	Telefon-, Fax- und E-Mail-Verbindung	Zugehörige Landkreise und Kreisnummern
<b>11 / Landkreis Kassel - Der Landrat</b> Fachbereich Landwirtschaft Manteuffel-Anlage 5; 34369 Hofgeismar	Tel. 0561 1003-0 E-Mail: landwirtschaft@landkreiskassel.de	611 Kassel, Stadt 633 Kassel, Landkreis
<b>12 / Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg</b> Fachdienst Landwirtschaft Auf Lülingskreuz 60; 34497 Korbach	Tel.: 05631 954-800 Fax: 05631 954-820 E-Mail: Landwirtschaft@landkreis-waldeck-franken-berg.de	635 Waldeck-Frankenberg
<b>13 / Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg</b> Amt für den ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz Gymnasiumstraße 4 - Schloss; 65589 Hadamar	Tel.: 06431 296-0 Fax: 06431 296-5968 E-Mail: poststelle-ALR@limburg-weilburg.de	414 Wiesbaden, Stadt 439 Rheingau-Taunus 533 Limburg-Weilburg
<b>14 / Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf</b> FB: 83 Ländlicher Raum Herrmann-Jacobsohn-Weg 1; 35039 Marburg	Tel.: 06421 4056-0 Fax: 06421 4056-100 E-Mail: FBLAER@marburg-biedenkopf.de	534 Marburg-Biedenkopf
<b>15 / Landrat des Odenwaldkreises</b> Hauptabteilung Ländlicher Raum, Veterinärwesen und Verbraucherschutz Scheffelstraße 11; 64385 Reichelsheim / Odenwald	Tel.: 06062 70-0 Fax: 06062 70-1999 E-Mail: landschaftspflege-naturschutz@odenwaldkreis.de	437 Odenwald
<b>16 / Landrat des Hochtaunuskreises</b> Fachbereich Ländlicher Raum Ludwig-Erhard-Anlage 1-5 (Haus 5, 4.Stock) 61352 Bad Homburg vor der Höhe	Tel.: 06172 999-0 Fax: 06172 999-9833 E-Mail: alr.bad-homburg@hochtaunuskreis.de	412 Frankfurt, Stadt 413 Offenbach, Stadt 434 Hoch-Taunus 436 Main-Taunus 438 Offenbach, Landkreis

## 5.2 Landwirtschaftliche Förderung mit Bezug auf Herdenschutzmaßnahmen in Zahlen

### HALM „Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung“ 2022

Anzahl Antragsteller	439
Auszahlungssumme	520 794, 00 Euro

### Weidetierprämie 2022

Bewilligte Anträge	593
Auszahlungssumme	1 709 106,85 Euro

## Weidetierschutzrichtlinie 2021/22

Anzahl Antragsteller	19
Anzahl Anträge Präventionsmaßnahme	34
Anzahl Anträge laufende Betriebsausgaben	3
Schafe	1 531
Ziege	116
Rinder	-/-
Bewilligte Fördermittel Prävention	32 931,15 Euro

Aufschlüsselung nach Landkreisen	Antragsteller	Anzahl Anträge Prävention	Anzahl Anträge laufende Betriebsausgaben
Hersfeld-Rotenburg	8	11	1
Werra-Meißner-Kreis	8	17	1
Fulda	1	2	
Schwalm-Eder-Kreis	1	2	1
Kassel	1	2	

Größe der Betriebe (Tieranzahl)		
Antragsjahr	Schafe	Ziegen
2021	148	
2021	180	
2021	70	
2021	20	
2021	120	
2021	71	24
2021/2022	16	
2022	30	
2022	80	
2022	248	
2022	12	
2022	431	45
2022	38	
2022	36	
2022		13
2022	11	
2022	20	
2022		34

## 6 Schadensmanagement

Die Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) stellt die bundesweite Schadensstatistik wie folgt dar (<https://www.dbb-wolf.de/wolfsmanagement/herdenschutz/schadensstatistik>, abgerufen am 16.01.2023):

*Mit der Ausbreitung des Wolfsbestandes nehmen auch die wolfsverursachten Schäden zu. Die meisten Übergriffe von Wölfen auf Nutztiere gibt es vor allem dort, wo Wölfe sich in neuen Territorien etablieren und die Schaf- und Ziegenhalter sich noch nicht auf deren Anwesenheit eingestellt haben. Meist gehen die Schäden in diesen Gebieten nach ein, zwei Jahren zurück, wenn die Tierhalter gelernt haben, mit der Anwesenheit von Wölfen umzugehen.*

*Obwohl die Schäden insgesamt mit dem Anwachsen des Wolfsbestandes zunehmen, lassen sich daraus keine Vorhersagen über die Höhe der Schäden bei einer bestimmten Bestandsgröße ableiten. Dafür ist die Varianz zu groß. Durch Herdenschutzmaßnahmen können Schäden auch in Gebieten mit vielen Wolfsterritorien begrenzt werden. Andererseits kann auch ein einzelner oder ein durchwandernder Wolf erhebliche Schäden verursachen, wenn er auf ungeschützte Schafe oder Ziegen trifft.*

*Auch Wölfe, die an nicht ausreichend geschützten Schafen gelernt haben, dass diese eine einfache Beute sind, können die Schäden in die Höhe treiben. Solche Tiere können lernen, Schwachstellen von Schutzmaßnahmen auszunutzen. Diese Wölfe lernen teilweise auch, die Schutzmaßnahmen zu überwinden, die in vielen Bundesländern als Mindeststandard vorgeschrieben sind, der eingehalten werden muss, um im Schadensfall Ausgleichszahlungen zu erhalten. Mit jedem gelungenen Übergriff lernt das Tier dazu. Es wird regelrecht trainiert, die Schwachstellen der Schutzmaßnahmen zu finden und auszunutzen. Solche Individuen können schließlich auch lernen, einfache Schutzmaßnahmen, wie 90 cm hohe Elektronetze zu überwinden, welche für die meisten Wölfe ohne eine solche Erfahrung eine ausreichende Schutzwirkung haben, sofern sie funktionstüchtig sind. Dieser Mindestschutzstandard ist als ein Kompromiss zwischen der Schutzwirkung gegenüber Wölfen einerseits und der bisherigen Praxis der Tierhaltung – die nicht an der Anwesenheit von Wölfen orientiert war – andererseits zu verstehen. Die Anforderungen an den Mindeststandard sind daher i. d. R. geringer als an Schutzmaßnahmen, die für eine sichere Weidetierhaltung empfohlen werden (z. B. ein 120 cm hoher elektrischer Drahtzaun aus 5 Litzen in 20, 40, 60, 90 und 120 cm Höhe).*

*Schafe und Ziegen werden europaweit deutlich häufiger von Wölfen getötet als größere Nutztiere (KACZENSKY 1996, 1999). Dies zeigen auch die Schadenszahlen in Deutschland. Da bei vielen Rassen das Fluchtverhalten durch die Domestikation abgemildert wurde, kommt es bei Übergriffen auf Schaf- und Ziegenherden häufig zu Mehrfachtötungen. In Deutschland wurden 2021 pro Wolfsübergriff durchschnittlich 3,5 Tiere getötet.*

*Rinder und Pferde sind von Natur aus recht wehrhaft und haben oft noch ein ausgeprägtes Herdenverhalten. Die Verluste an Rindern und Pferden durch Wölfe sind in Europa deutlich geringer als an kleineren Nutztieren (KACZENSKY 1996, 1999). Sie kommen vor allem dort gehäuft vor, wo wilde Huftiere und Schafe selten sind. Wenn Wölfe große Nutztiere töten, handelt es sich meist um Jungtiere oder um einzeln gehaltene Rinder oder Pferde. Einzelne Wölfe können jedoch auch lernen, ausgewachsene Rinder und Pferde zu töten. Bei den von Wölfen 2021 getöteten oder verletzten Nutztieren in Deutschland handelte es sich zu 85,4% um Schafe oder Ziegen, 6,0% um Gatterwild und in 7,4% um Rinder (meist Kälber).*

## **6.1 Schadensausgleich über die Richtlinie Weidetierschutz in Hessen**

Übergriffe von Wölfen auf Weidetiere können für die betroffenen Halterinnen und Halter eine hohe Belastung darstellen, in der die Verbundenheit zu den eigenen Tieren und der hohe Aufwand für deren Haltung zum Ausdruck kommt. Neben dieser Belastung führen Wolfsübergriffe auch zu finanziellen Schäden und Mehrbelastungen. Soweit Wolfsübergriffe zu wirtschaftlichen Schäden bei landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen in Hessen führen, kann das Land sogenannte Billigkeitsleistungen nach § 53 Landeshaushaltsordnung (LHO) als freiwillige Zahlungen zum anteiligen Ausgleich der durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen gewähren. Auf die Gewährung einer Billigkeitsleistung besteht kein Rechtsanspruch. Die Regierungspräsidien, als Bewilligungsbehörden, entscheiden aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Billigkeitsleistungen werden für durch den Wolf verursachte Schäden an Tieren, für Tierverluste (insbesondere direkte Tötung, Verluste aufgrund vorhergehender Verletzungen), Sachverständigenkosten für die Wertermittlung der Tiere sowie auf den Wolfsübergriff zurückführende Verluste durch Fehlgeburten bzw. Aborte, einschließlich der erforderlichen Ausgaben für Tierarztkosten, gewährt. Zahlungen erfolgen nur für auf der Weide gehaltene landwirtschaftliche Nutztiere sowie Hüte- und Herdenschutzhunde. Tierarztkosten werden in voller Höhe, einschließlich der Medikamentenkosten (Nachweis durch einzureichende Belege), gewährt.

Billigkeitsleistungen werden nicht für sonstige direkte oder indirekte Sach- und Personenschäden gewährt, die über die oben genannten wirtschaftlichen Belastungen hinausgehen. Nicht erstattet werden Schadensbeiträge, soweit eine Versicherung für den Schaden aufkommt oder diese im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen erstattet werden.

### **6.1.1 Welche Voraussetzungen gibt es für einen Schadensausgleich?**

- Nach Feststellung des Schadensfalls ist die Wolfshotline des Landes Hessen oder eine Person im hessischen Wolfsmanagement unverzüglich zu informieren. Die Protokollierung erfolgt durch die durch das WZH benannten amtlichen oder ehrenamtlichen Wolfsberaterinnen und Wolfsberater. Eine Protokollierung der beim Wolfsübergriff getöteten, verletzten oder anderweitig beeinträchtigten Tiere ist für jeden Einzelfall erforderlich. Die Billigkeitsleistung wird nur gewährt, wenn der Wolf als Verursacher mit hinreichender Sicherheit amtlich festgestellt wurde. Hierzu ist in der Regel die Vorlage einer Genprobe erforderlich, die spätestens innerhalb von 48 Stunden nach der Meldung des Schadensfalls durch eine Amtsperson oder behördlich beauftragte Person zu nehmen ist. Für den Weidetierhalter/in entstehen durch die Dokumentation des Schadensfalls und die genetische Beprobung keine Kosten, da diese vom Land Hessen getragen werden.
- Bestehende Melde- und Kennzeichnungspflichten der Tiere müssen ordnungsgemäß erfüllt werden und die Haltung der Tiere muss in Übereinstimmung mit den tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Vorschriften stehen. Eine Nichteinhaltung dieser Pflichten und Vorschriften schließt die Gewährung einer Billigkeitsleistung aus.
- Bei der Haltung von Schafen und Ziegen ist ein Grundschatz gemäß Richtlinie Weidetierschutz (s. Kapitel „Landwirtschaftliche Förderung“) Voraussetzung für die Gewährung von Billigkeitsleistungen. Billigkeitsleistungen werden für andere Tierarten ohne Anforderungen an einen besonderen Grundschatz gewährt. Die Tierbestände sind jedoch entsprechend den Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu halten.

### **6.1.2 Wertermittlung, Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung**

Die amtliche Wertermittlung für Tierverluste erfolgt aufgrund von Standardkostensätzen gemäß Weidetierschutzrichtlinie (siehe Tab. 6) oder durch staatlich anerkannte Sachverständige. Diese Wertermittlung erfolgt auf Grundlage eines landesweit einheitlichen Berechnungsschemas. Die Höhe des Schadens an Nutztieren ist betragsmäßig begrenzt. Abhängig von der Tierart kann der Höchstsatz zwischen 800 bis 6 000 Euro je Tier betragen. Die genauen Höchstsätze sind der Richtlinie Weidetierschutz zu entnehmen. Für die berücksichtigungsfähigen Vermögensnachteile werden Billigkeitsleistungen bis zu 100 Prozent der festgestellten Schadenshöhe gewährt.

Die Billigkeitsleistung an ausgleichsberechtigte Empfängerinnen und Empfänger beträgt max. 30 000 Euro pro Jahr. Eine Überschreitung dieses Höchstbetrages ist in begründeten Ausnahmefällen, die im Einzelfall vom WZH zu bestätigen sind, zulässig.

**Tab. 6:** Standardkostensätze zur Bestimmung von Schäden bei Nutztieren  
(Auszug aus der hessischen Richtlinie „Weidetierschutz“ vom 3. November 2022, S.16)

Tierart		Betrag	
Schaf	Lamm	120 Euro	
	Mutterschaf	nicht Herdbuch	200 Euro
		Herdbuch	250 Euro
	Bock	nicht Herdbuch	200 Euro
Herdbuch		durchschnittlicher Versteigerungspreis des Vorjahres der jeweiligen Rasse	
Ziege	Kitz	90 Euro	
	Mutterziege	nicht Herdbuch	160 Euro
		Herdbuch	220 Euro
	Bock	nicht Herdbuch	180 Euro
Herdbuch		durchschnittlicher Versteigerungspreis des Vorjahres der jeweiligen Rasse	
Gatterwild	Säugende Kälber bis 1/2 Jahr	75 Euro	
	Kälber > 1/2 Jahr bis 1 Jahr	150 Euro	
	Kälber > 1 Jahr bis 1/2 Jahre	200 Euro	
	Weibliche Tiere > 1/2 Jahre	225 Euro	
	Männliche Zuchttiere	Individuell durch Sachverständige	
Pferd		Individuell durch Sachverständige	
Rind		Individuell durch Sachverständige	
Herdenschutztiere		Individuell durch Sachverständige	

### 6.1.3 Wo muss der Antrag auf Schadensausgleich gestellt werden?

Anträge auf Billigkeitsleistungen sind schriftlich beim zuständigen Regierungspräsidium (RP) zu stellen. Die beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsvordruck, welcher bei einem nachweislich durch den Wolf verursachten Schadensfall ausgehändigt wird.

#### Ansprechpersonen für den Schadensausgleich bei den Regierungspräsidien:

- RP Kassel: Reinhard Rust, Reinhard.Rust@rpks.hessen.de, Tel.: 0561 106 4571
- RP Gießen: Steffen Wilhelmi, Steffen.Wilhelmi@rpgi.hessen.de, Tel.: 0641 303 5583
- RP Darmstadt: Ulrich Götz-Heimberger, Ulrich.Goetz-Heimberger@rpda.hessen.de, Tel.: 06151 12 6838

## 6.2 Dokumentation von Schadensfällen

Bei der Begutachtung von Nutztierschäden wird das WZH durch ein flächendeckendes Netzwerk von knapp über 90 ehrenamtlichen und amtlichen Wolfsberaterinnen unterstützt. Das ehrenamtliche Netzwerk, welches bereits seit 2015 aktiv ist, wird seit dem 1. Oktober 2022 durch die amtlichen Wolfsberaterinnen und Wolfsberater von HessenForst ergänzt. Sie nehmen die Aufgaben als Wolfsberaterinnen und Wolfsberater im Rahmen ihrer Tätigkeit als Funktionsbeschäftigte im Bereich Naturschutz bei HessenForst wahr.

Um einen einheitlichen Standard bei der Dokumentation zu gewährleisten, erhalten alle Wolfsberaterinnen und Wolfsberater vor ihrem ersten Einsatz und anschließend im regelmäßigem Turnus eine Schulung durch das WZH. Diese setzt sich aus mehreren Praxisteilen und einer Online-Schulung mit anschließender Prüfung zusammen.

In der Regel sollte ein Nutztierschaden unmittelbar nach Bekanntwerden über die Wolfshotline gemeldet werden. Die Wolfshotline ist von Montag bis Sonntag, auch an Feiertagen, zwischen 8:00 und 16:00 Uhr besetzt und unter der Nummer 0641 200095 22 zu erreichen. Außerhalb der Sprechzeiten können die ehrenamtlichen Wolfsberaterinnen und Wolfsberater direkt kontaktiert werden, die Kontaktadressen sind auf der Homepage des WZH abrufbar.

Nach offizieller Meldung wird der Schaden durch eine Wolfsberaterin oder einen Wolfsberater vor Ort dokumentiert. Dabei wird sowohl die Umgebung dokumentiert in der das Tier aufgefunden wurde, als auch die Spuren an dem Tier selbst. Bei Bissverletzungen werden u. a. die Zahnabstände gemessen und genetische Abstriche für die Durchführung einer genetischen Analyse im Labor des Senckenberg Zentrums für Wildtiergenetik genommen.

Hier werden bundesweit alle Proben im Rahmen des Wolfsmonitorings untersucht. Durch die Nutzung eines zentralen Analyselabors können Proben untereinander abgeglichen werden, Verwandtschaftsbeziehungen identifiziert und Wanderbewegungen verfolgt werden. Bei der Dokumentation der Umgebung wird beispielsweise auch festgehalten, in welcher Form die Tiere zum Zeitpunkt des Übergriffs geschützt waren. Wichtig dafür ist beispielsweise, ob und wie die Tiere eingezäunt waren.

Bei Einverständnis der Tierhalterin bzw. des Tierhalters kann der Tierkadaver zur weiterführenden Untersuchung in den Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL) überführt werden. Im Labor wird das Tier pathologisch hinsichtlich der Todesursache untersucht. Die Überführung und Untersuchung des Kadavers sind für die Tierhalterin bzw. den Tierhalter kostenfrei.

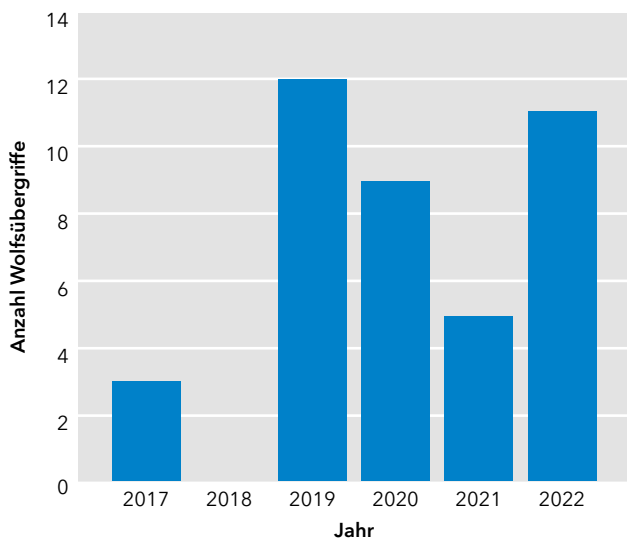
Die amtliche Feststellung über den Verursacher des Nutztierschadens erfolgt letztendlich über das WZH. Dieses informiert sowohl die Tierhalterin bzw. den Tierhalter sowie die zuständigen Landwirtschaftsämter und Regierungspräsidien über die Ergebnisse.



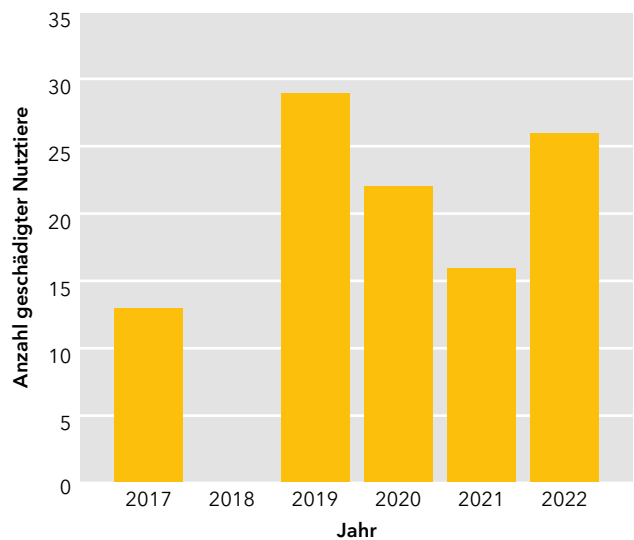
### 6.3 Schadensfälle in Hessen

Im Jahr 2022 wurden in Hessen 20 Nutztiere nachweislich durch Wolfsübergriffe getötet. Sechs Tiere gelten als vermisst. Die 11 Übergriffe ereigneten sich in den Landkreisen Vogelsberg, Schwalm-Eder, Fulda, Hochtaunus, Hersfeld-Rotenburg, Wetterau und Lahn-Dill. Bei fünf Übergriffen konnten mittels Genotypisierung der DNA-Proben auch die Individuen festgestellt werden, welche die Übergriffe verursacht haben. So ist jeweils ein Übergriff auf die Fähe GW2812f und die beiden Rüden GW2554m und GW3090m sowie zwei Übergriffe auf die Fähe GW2479f zurückzuführen.

Bei 5 der 8 Übergriffe auf Schafen und Ziegen waren die Tiere zum Zeitpunkt des Übergriffs nicht sachgerecht geschützt, so dass der Grundsatz gemäß Weidetierrichtlinie nicht erfüllt war.



**Abb. 11:** Wolfsübergriffe auf Nutztiere pro Jahr in Hessen



**Abb. 12:** Geschädigte Nutztiere (tot, verletzt, vermisst) durch Wolfsübergriffe pro Jahr in Hessen

Im Jahr 2021 wurden fünf Übergriffe von Wölfen auf Nutztiere nachgewiesen. Jeweils ein Übergriff ist auf die Fähe GW1142f sowie den Rüden GW1832m zurückzuführen. Ein Übergriff wurde durch die in Nordhessen sesshafte Stölzinger Wölfin GW1409f verübt. Bei zwei Fällen war keine Individualisierung der DNA-Proben möglich. Die Nutztierschäden wurden in den vier Landkreisen Odenwald, Hersfeld-Rotenburg und Werra-Meißner nachgewiesen.

Ein Jahr zuvor, im Jahr 2020, haben nachweislich sieben Wolfsübergriffe auf Nutztiere stattgefunden. Bei sechs davon konnte die DNA der Fähe GW1409f nachgewiesen werden. In einem Fall war die Genotypisierung der DNA-Probe nicht möglich. Vier Übergriffe ereigneten sich im Werra-Meißner-Kreis, zwei im Kreis Hersfeld-Rotenburg und einer im Kreis Bergstraße.

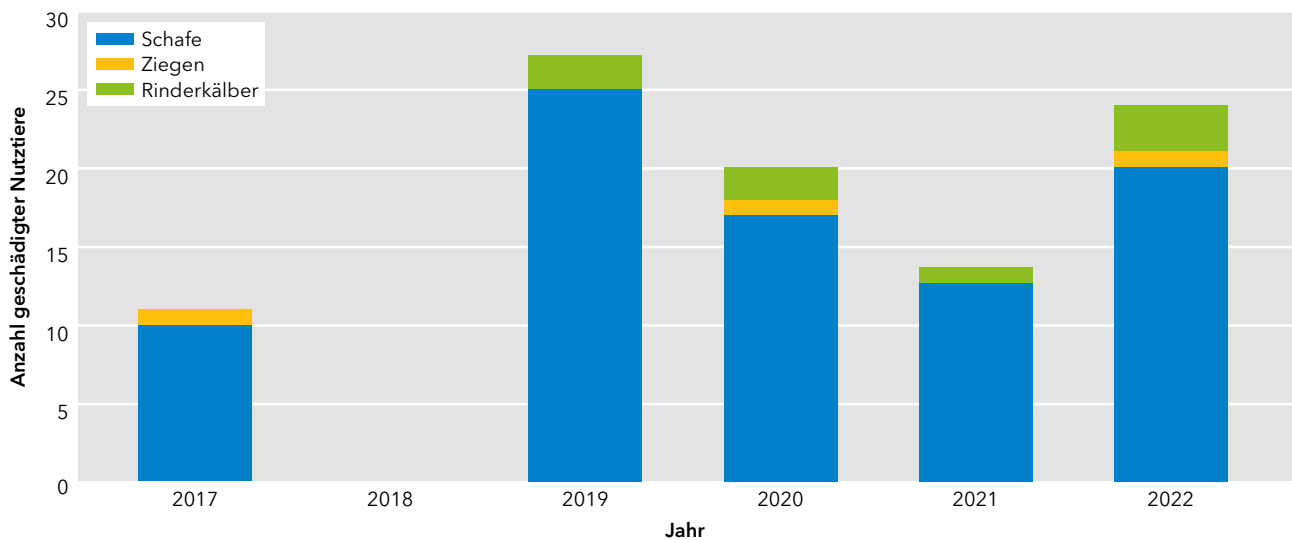
Im Jahr 2019 wurden zwölf Wolfsübergriffe auf Nutztiere dokumentiert. Im Rahmen der Genotypisierung der genommenen DNA-Proben konnten sieben verschiedene Individuen bestimmt

werden. Vier der zwölf Übergriffe sind auf die Fähe GW1409f zurückzuführen. Die Übergriffe ereigneten sich in den Landkreisen Hersfeld-Rotenburg, Fulda, Kassel, Vogelsberg, Schwalm-Eder sowie Werra-Meißner.

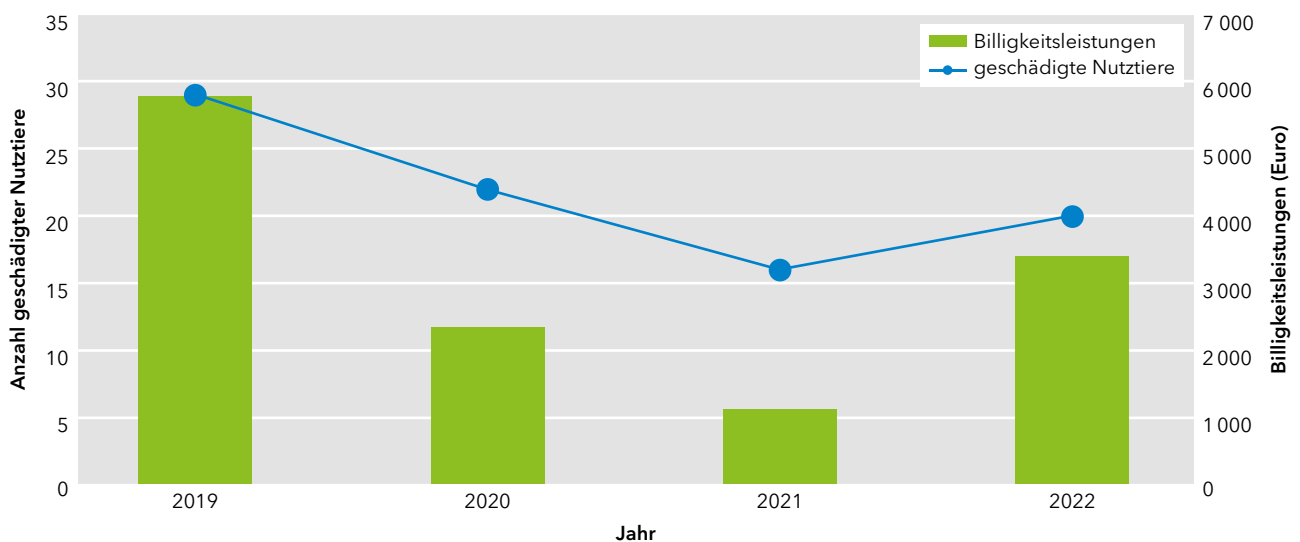
Im Jahr 2018 wurde kein Nutztierschaden dokumentiert, der nachweislich von einem Wolf verübt worden ist.

2017 wurden nachweislich drei Wolfsübergriffe auf Nutztiere im Odenwaldkreis verübt. Eine Genotypisierung der DNA-Proben war nicht möglich.

Insgesamt wurden seit 2017 in Hessen 106 Nutztiere durch Wolfsübergriffe geschädigt. Dabei handelt es sich zu 93 % um Schafe und Ziegen und zu 7 % um Rinderkälber.



**Abb. 13:** Geschädigte Nutztiere durch Wolfsübergriffe, eingeteilt nach Tierarten pro Jahr



**Abb. 14:** Ausgezahlte Billigkeitsleistungen für wolfsverursachte Nutztierschäden pro Jahr

Die hessische Schadensbilanz zeigt bisher, dass die Anzahl an Übergriffen nicht zwangsweise mit der Anzahl an nachgewiesenen Wolfsindividuen in einem Gebiet zusammenhängt. So ist beispielsweise im Rheingau-Taunus-Kreis seit dem Monitoringjahr 2020/2021 ein Wolfspaar sesshaft, welches 2021 und 2022 Nachwuchs bekommen hat, in dem Gebiet wurde bis zum jetzigen Stand (14.03.2023) jedoch kein Wolfsübergriff auf Nutztiere nachgewiesen.

2019 wurden erstmals Billigkeitsleistungen für durch Wölfe verursachte Nutztierschäden über die zuständigen Regierungspräsidien ausgezahlt. Die Abbildung 14 zeigt, dass die jährliche Summe an ausgezahlten Billigkeitsleistungen seit dem Jahr 2019 zwischen 1 100 und 5 773 Euro schwankt.

Im Jahr 2022 gingen bei den zuständigen Regierungspräsidien fünf Anträge auf Auszahlung von Billigkeitsleistungen ein. Für die fünf Anträge wurden insgesamt 3 423,40 Euro an Billigkeitsleistungen an die Tierhaltenden ausgezahlt.

Bei 5 der 8 Übergriffe auf Schafen und Ziegen war der nach Weidetierschutzrichtlinie definierte Grundschatz nicht erfüllt, so dass die Tierhaltenden in den Fällen nicht antragsberechtigt waren.

**Tab. 7:** Übersichtstabelle Schadensfälle 2022

	Schafe	Ziegen	Rinder	Pferde	Gatterwild	Gesamt:
Amtlich bestätigte Übergriffe an Nutztieren	7	1	3	-	-	<b>11</b>
Anzahl der getöteten / vermissten Tiere	16 / 6	1	3	-	-	<b>26</b>
Grundschatz gemäß Weidetierschutzrichtlinie erfüllt	2	1	_*	_*	-	<b>3</b>
Antragsberechtigte Weidetierhaltende	2	1	2	-	-	<b>5</b>
Eingegangene Anzahl von Anträgen auf Billigkeitsleistung (Stand: 29.06.2023)	2	1	2	-	-	<b>5</b>
Genehmigte Anträge auf Billigkeitsleistung	2	1	2	-	-	<b>5</b>
Ausgezahlte Billigkeitsleistung (Euro)	688,90	160	2574,50	-	-	<b>3423,40</b>

\* Billigkeitsleistungen für Rinder und Pferde werden ohne Anforderungen an einen besonderen Grundschatz gewährt. Die Tierbestände sind jedoch entsprechend den Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu halten.

## 7 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Die Öffentlichkeitsarbeit ist eine zentrale Aufgabe des hessischen Wolfsmanagements. Sie dient einer sachlichen und transparenten Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Sorgen, die in der Öffentlichkeit mit der Rückkehr der Wölfe verbunden sind.

Ein wesentlicher Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit ist es, im Rahmen einer regelmäßigen Pressarbeit über neue Ereignisse und Erkenntnisse zu berichten und für Presse- und generelle Interviewanfragen zur Verfügung zu stehen.

Durch die Veröffentlichung von eigenen Pressemitteilungen wird beispielsweise zeitnah über neue Wolfsnachweise, Übergriffe auf Nutztiere oder die Ausweisung von neuen Territorien informiert. Diese Informationen stehen auch jederzeit einsehbar auf der Homepage des WZH zur Verfügung und werden fortlaufend aktualisiert.

Um Wissen zum Thema Wolf zu vermitteln, bieten das WZH, das LLH sowie die Regierungspräsidien zielgruppenspezifische Vorträge zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten an. Vortragsinhalte sind beispielsweise das Wolfsvorkommen in Hessen, empfohlene Verhaltensregeln bei einer Wolfsbegegnung, Informationen zu geeigneten Herdenschutzmaßnahmen sowie die Beantragung von Billigkeitsleistungen im Schadensfall.

Zielgruppen solcher Vorträge sind zum Beispiel die allgemeine Bevölkerung, Weidetierhalterinnen und Weidetierhalter, Hegegemeinschaften, Naturschutzverbände, politische Gremien sowie Bildungseinrichtungen.



**Abb. 15:** Die Ausstellung „Wölfe in Hessen“ kann gemeinsam mit einem Wolfspräparat beim HLNUG ausgeliehen werden © HLNUG

Darüber hinaus bietet das WZH eine Wanderausstellung zum Thema Wolf an. Diese kann zusammen mit einem Wolfspräparat kostenfrei ausgeliehen werden. Mögliche Ausstellungsorte sind Nationalparks, Rathäuser oder auch Bildungseinrichtungen.

Ergänzend zu diesen Informationsangeboten bieten das WZH, das LLH sowie das HMUKLV zu verschiedenen Themenschwerpunkten Informationsbroschüren sowie Flyer in digitaler und in Papierform an.

Alle wesentlichen Informationen zum Wolf in Hessen werden in einem jährlichen Bericht kompakt zusammenfasst. Der Bericht bezieht sich zum einen auf das abgeschlossene Kalenderjahr sowie das abgeschlossene Monitoringjahr und enthält die wichtigsten Informationen zu den Monitoringergebnissen, dem Schadensmanagement, dem Herdenschutz, der landwirtschaftlichen Förderung sowie zu den Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit.

Der Bericht wird in Zusammenarbeit mit den Regierungspräsidien, dem LLH sowie dem HMUKLV erstellt.



**Abb.16:** Bausteine der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation zum Wolf in Hessen

## **7.1 AG Wolf in Hessen**

Ein konfliktarmes Zusammenleben mit Wölfen kann nur dann gelingen, wenn die Erfahrungen aus den Bereichen Weidetierhaltung, Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, Wissenschaft und Tierschutz im hessischen Wolfsmanagement Berücksichtigung finden.

Um diesen Informationsaustausch zu gewährleisten, wurde im Jahr 2021 unter der Geschäftsführung des WZH das Beratungsgremium „AG Wolf in Hessen“ gegründet. Hier können die Vertreterinnen und Vertreter der oben genannten Bereiche ihre Erfahrungen und Expertise einbringen und dazu beitragen, das Wolfsmanagement in Hessen kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Das erste Treffen des Beratungsgremiums fand im Oktober 2021 statt - bei diesem Termin wurden drei Unterarbeitsgruppen zu den Themenbereichen „Prävention“, „Schadensregulierung“ sowie „Monitoring und Forschung“ gebildet, um diese Themen in Kleingruppen näher beleuchten und diskutieren zu können. Im Rahmen von einzelnen Treffen, die im Laufe des Jahres 2022 in der Naturschutzakademie Hessen in Wetzlar stattfanden, erarbeiteten die Mitglieder der drei Kleingruppen im Laufe des Jahres auf Basis ihrer Expertise und Erfahrungen Empfehlungen für das hessische Wolfsmanagement.

Diese Empfehlungen der Unterarbeitsgruppen wurden den anderen Mitgliedern der AG Wolf bei einem zweiten Treffen der AG Wolf im Dezember 2022 vorgestellt. Nach der Vorstellung der Empfehlungen stimmte das Gremium über die einzelnen Empfehlungen ab.

Die AG Wolf tagt je nach Bedarf, um Erfahrungen auszutauschen und Fragen des hessischen Wolfsmanagements zu erörtern, mindestens jedoch einmal jährlich.

**Tab. 8:** Mitglieder der AG Wolf, Stand November 2022

Institution/Verband
Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft, Landesverband Hessen e.V.
Arbeitskreis Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen e.V.
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e.V.
Bundesverbandberufsschäfer e.V.
Deutscher-Wildgehege-Verband e.V. / Vertreterinnen und Vertreter der Wölfe haltenden Wildparks in Hessen
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
Hessischer Bauernverband e.V.
Hessischer Verband für Schafzucht und -haltung e.V.
Hessischer Waldbesitzerverband e.V.
Hessischer Ziegenzuchtverband e.V.
HMUKLV IV – Klima- und Naturschutz
HMUKLV VII 3 – Agrarpolitik, Agrarmärkte, Flächenförderungen
Landesbetrieb HessenForst
Landesbetrieb Hessisches Landeslabor
Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen
LandestierschutzbeauftragteR
Landesjagdverband Hessen e.V.
Landespolizeipräsidium
Landesverband der Berufsjäger Hessen e.V.
Maschinenringe Hessen e.V.
Nationales Referenzzentrum für genetische Untersuchungen bei Luchs und Wolf der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung
Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e.V.
Oberste Veterinärbehörde HMUKLV V
Ökologischer Jagdverein Hessen e.V.
Pferdesportverband Hessen e.V.
Regierungspräsidium Darmstadt
Regierungspräsidium Gießen
Regierungspräsidium Kassel
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e.V.
Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Hessen e.V.
Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen e.V.
Weidewelt e.V.

## 8 Literatur

- DBBW (2021): Wölfe in Deutschland. Statusbericht 2020/2021. URL: <https://www.dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/statusberichte?file=files/publisher/downloads/Statusbericht>
- DBBW (2022): Wölfe in Deutschland. Statusbericht 2021/2022. URL: <https://www.dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/statusberichte?file=files/publisher/downloads/Statusbericht>
- KACZENSKY, P. (1996): Large carnivore-livestock conflicts in Europe. Unpublished report to Wildbiologische Gesellschaft München. e.V., Linderhof, Germany.
- KACZENSKY, P. (1999): Large carnivore depredation on livestock in Europe. Ursus **11**: 59-72.
- KACZENSKY, P., KLUTH, G., KNAUER, F., RAUER, G., REINHARD, I., WOTSCHIKOWSKY, U. (2009): Monitoring von Großraubtieren in Deutschland. BfN-Skripten **251**.
- REINHARDT, I., KACZENSKY, P., KNAUER, F., RAUER, G., KLUTH, G., WÖLFL, S., HUCKSCHLAG, D., WOTSCHIKOWSKY, U. (2015): Monitoring von Wolf, Bär und Luchs in Deutschland. BfN-Skripten **413**.







Hessisches Landesamt für  
Naturschutz, Umwelt und Geologie  
Für eine lebenswerte Zukunft



Biodiversität  
in Hessen



Das HLNUG auf Twitter:  
[https://twitter.com/hlnug\\_hessen](https://twitter.com/hlnug_hessen)